

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka

Gemeinde
Kodersdorf



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Herausgeber: Verwaltungsbund Weißer Schöps/Neiße. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: Verbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt
Anzeigenannahme: WEITBLICKVERLAG, Königshainer Straße 5, 02906 Niesky, Telefon 03588 2944345, Fax 03588 2944347, E-Mail: info@weitblickverlag.de
Satz + Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 41888

Nr. 12

30. November 2024

29. Jahrgang

22. Weihnachtsmarkt

im Städt 'l in Kodersdorf



am 8. Dezember 2024 - Beginn um 15:30 Uhr

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 3
Gemeinde Kodersdorf	S. 6
Gemeinde Neißeau	S. 10
Gemeinde Schöpstal	S. 16

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 20
Gemeinde Kodersdorf	S. 22
Gemeinde Neißeau	S. 28
Gemeinde Schöpstal	S. 32

Die **nächste Ausgabe**
erscheint am 11.1.2025.

Redaktionsschluss
ist der 17.12.2024.

Redaktion Amtsblatt
Sabine Anders
Verwaltungsverband
Weißer Schöps/Neiße
Straße der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf
Telefon 035825 70049
amtsblatt@vwsn-mail.de
[www.weisserschoesps-
neisse.de](http://www.weisserschoesps-neisse.de)

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes
Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax: 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vvwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoesps-neisse.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

An folgenden Tagen ist der **Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße**, einschließlich des **Standesamtes** und des **Einwohnermeldeamtes** **nicht besetzt**:

23. Dezember 2024 (Montag vor Heiligabend)
27. Dezember 2024 (Freitag nach dem 2. Weihnachtsfeiertag)
30. Dezember 2024 (Montag vor Silvester)

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich:
der Verbandsvorsitzende

Einladung Verwaltungsverbandsausschuss

Die nächste Sitzung des Verwaltungsverbandsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Montag, 9. Dezember 2024, 8.00 Uhr** in der Gemeinde Kodersdorf (Ratszimmer), Straße der Freundschaft 1, statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen sowie auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Einladung Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Dienstag, 17. Dezember 2024, 19.00 Uhr** in der Gemeinde Kodersdorf (Ratszimmer), Straße der Freundschaft 1, statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen sowie auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 8. November 2024

Beschluss 013/05/2024 – nicht angenommen
Verfahrensweise Fördermittelbeantragung (insbesondere Bauvorhaben)

Beschluss 014/05/2024
Festlegung Budget für teambildende Maßnahmen

Grundsteuer 2025

Keine Zahlung ohne neuen Bescheid – bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!

Aufgrund der ab Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, als erfüllende Verwaltung der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide möglicherweise zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten. Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst. Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte.

Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Falle (nach dem 1. Januar 2025) ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Haben Sie dem Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschriftinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Grundsteuerbescheid erlassen wurde.

Kämmerei

Minijob – Verwaltungstätigkeit

Im Bereich „Erfassung von Vertragsunterlagen/Digitalisierung von Papierakten“ sucht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ab sofort Unterstützung in Form eines Minijobs auf maximal 538-Euro-Basis für ca. 20 bis 35 Stunden monatlich.

Die Aufgaben umfassen dabei:

- Digitalisierung von Papierakten zur Ablage im DMS (Dokumentenmanagementsystem)
- Unterstützung bei der Erfassung von digitalisierten Vertragsunterlagen im Vertragsmanagement
- Umbenennen von Dateien im DMS – Pflege der digitalen Ablage

Die Arbeitszeit kann dabei flexibel und individuell im Rahmen der Dienstzeiten des Verwaltungsverbandes eingeteilt werden.

Bei Interesse melden Sie sich gern telefonisch unter 035825 700-12 bzw. per E-Mail unter **bewerbung@vvwsn-mail.de**, Stichwort Minijob bei uns. Wir freuen uns auf Sie!

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer
Hotline: 03581 33555

Ihr Dienstleister – Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.
WEITBLICKVERLAG · Telefon 03588 2944346 · info@weitblickverlag.de

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041

E-Mail: info@gemeinde-horka.de

Internet: www.horka.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich:
der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Horka findet am **Mittwoch, dem 4. Dezember 2024, um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung in den Bekanntmachungskästen bekanntgegeben. Ebenfalls erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Horka <https://www.horka.de/gemeinderat/> die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen. Einwohner der Gemeinde sind herzlich willkommen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 6. November 2024

Beschluss 38/2024

Beschluss über die Kalkulation und die Kostenersatzhöhe für den Kostenersatz der FFW Horka

Beschluss 39/2024

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka

Beschluss 40/2024

Beschluss über die Annahme von Spenden (gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO)

Beschluss 41/2024

Festlegung des Sitzungsplanes des Gemeinderates Horka für das Jahr 2025

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Horka www.horka.de/gemeinderat/ veröffentlicht.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Biehain in diesem Jahr findet am **Dienstag, dem 3. Dezember 2024, um 19.30 Uhr** ebenfalls im Ortschaftszentrum Biehain statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka – OR Biehain <https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/> bekanntgegeben.

gez. Jörg Koltermann, Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain findet am **Montag, dem 2. Dezember 2024, um 19.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die Einwohnerversammlung findet am **Donnerstag, dem 5. Dezember 2024 um 18.00 Uhr**, **Seniorenzentrum Horka, Am Gemeindeamt 1**, statt.

Ich möchte alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ganz herzlich dazu einladen.

Thema: Informationen über die aktuelle Entwicklung der Gemeinde Die Tagesordnung ist in den Schaukästen der Gemeinde und auf der Homepage www.horka.de veröffentlicht.

Über eine zahlreiche Teilnahme würde ich mich freuen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Mitgliedsgemeinde Horka des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Horka durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
 - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,

- g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z. B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
- b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
- a. vom Verursacher,
- b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
- c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
- d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
- f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka vom 22.03.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, den 07.11.2024

Christoph Biele, Bürgermeister

– Dienstsiegel –

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	8,45	0,14
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausfall abgerechnet wurde.

2. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“ Abnehmerinformation

Selbstablesung Trinkwasserzähler

Wie im letzten Jahr erhält jede/-r Abnehmer/in im Verbandsgebiet bis spätestens Ende November dieses Jahres eine Ablesekarte.

Die Meldung des Zählerstandes muss dann bis zum **5. Januar 2025** beim TWZV eingehen, um für das Verbrauchsjahr 2024 berücksichtigt zu werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf Folgendes hinweisen:

- Die Meldung kann in drei Varianten erfolgen:
 - über QR-Code auf der Ablesekarte mit Smartphone oder Tablet
 - online über die TWZV-Internetseite (www.twzv.info)
 - Rücksendung der Ablesekarte
- Mit der Rückmeldung des Zählerstandes vor dem 31. Dezember wird der Verbrauchswert zum Jahresende anteilig hochgerechnet.
- Verspätete oder fehlende Meldungen werden auf Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt.
- Den Zeitpunkt der Ablesung sowie die Art der Übermittlung legt jede/-r Abnehmer/-in für sich selber fest. Eine Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten erfolgt im Fall einer Online-Meldung und mittels QR-Code.

Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr haben gezeigt, dass sich das Handling für unsere Abnehmer/-innen verbessert hat. Vor allem die Meldung des Zählerstandes über QR-Code oder online wurde von vielen unserer Trinkwasserkunden/innen aufgrund der einfachen Vorgehensweise genutzt.

Wir bedanken uns bei allen Abnehmern und Abnehmerinnen für ihre Mitwirkung!

Ihr Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“



Mario Steinert
Frischgeflügel GmbH

02923 Horka · Uhsmanndorfer Straße 31
Telefon 03 58 92 54 67 · Fax 3 61 51

*All unseren Gästen,
Kunden, Bekannten,
Geschäftspartnern,
Freunden und
Lesern wünschen
wir von Herzen
ein friedvolles
und glück-
liches Weih-
nachtsfest
als auch ein
mit Freude
und Leicht-
tigkeit erfüll-
tes neues Jahr.*



*Herzlichen Dank für
Ihre stetig wachsende
Annahme unserer
Angebote und
Dienstleistun-
gen als auch
Ihre Treue
zu uns –*

**dem
TEAM
von
MARIO
STEINERT!**

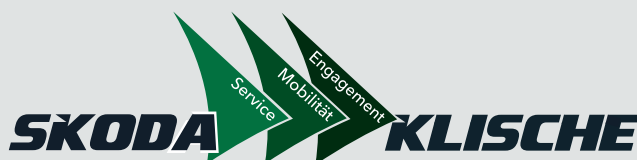
SKODA



Frohe Weihnachten!

Der Jahresausklang ist eine spannende Zeit: Das Vergangene Revue passieren lassen und mit Neugier auf das Kommende blicken. Wir bedanken uns für die vielen schönen Momente, die wir mit Ihnen erleben durften und wünschen uns, dass im kommenden Jahr noch viele weitere solcher Ereignisse dazu kommen! Herzlichen Dank!

Wir wünschen eine friedvolle Weihnachtszeit und viel Kraft, Glück und Frohsinn für das kommende Jahr!



Autohaus Klische GmbH
Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz
Tel.: 03581 704910, service@skoda-klische.de

DER NIKOLAUS

kommt zu uns in die
Apotheke und steckt in alle
geputzten Stiefelchen ein
kleines Geschenk.



Liebe Kinder, bringt Eure
Stiefelchen bis zum
5. Dezember zu uns in die

LINDEN-APOTHEKE

Kollmer Straße 14, Niesky



Am 6. Dezember könnt Ihr die Stiefelchen wieder bei uns abholen.

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Horka** sucht ab **August 2025** eine/-n

Mitarbeiter/-in im Bauhof (m/w/d)

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege, Gewässer und Kanäle, Gebäude und Spielplätze
- Einsatz im Winterdienst (inkl. Rufbereitschaft)
- Grünpflege des Straßenbegleitgrüns sowie der Bäume und Sträucher
- Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten
- Reinhaltung des Ortsbildes

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Berufsausbildung aus den Bereichen Handwerk, Gartenbau oder Landwirtschaft
- Besitz der Führerscheinklasse L/B/BE/C/CE und des Kettensägenscheins
- technisches Verständnis, flexibles, selbstständiges und verantwortungsvolles Arbeiten
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Kommunikationsvermögen
- handwerkliches Geschick und sicherer Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Geräten etc., wünschenswert sind Erfahrungen mit Hubarbeitsbühnen, Kenntnisse des Schweißens, Bedienungsberechtigungen für Flurfördertechnik, Umschlag- und Erdbaumaschinen

Das bieten wir Ihnen:

- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe in einem kollegialen Team
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen Vergütung in der Entgeltgruppe 4 nach TVöD (VKA) in Vollzeit (39 Stunden pro Woche)
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, vermögenswirksame Leistungen und betriebliche Altersversorgung (ZVK)
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr
- Freistellung unter Lohnfortzahlung am 24. Dezember sowie 31. Dezember

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen senden Sie bitte

bis zum 31. Dezember 2024

**an den Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neißة,
Stichwort: Mitarbeiter/-in im Bauhof Horka
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf**

Elektronische Bewerbungen senden Sie an die E-Mail Adresse bewerbung@vwwsn-mail.de. Bitte fügen Sie alle Bewerbungsunterlagen zu einem PDF-Dokument mit maximal 10 MB zusammen. Auf Grund IT-sicherheitstechnischer Belange können ausschließlich Bewerbungen im PDF-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Mit der Abgabe der Bewerbung wird in die Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens eingewilligt. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird bei Einstellung abverlangt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beigelegt ist. Sonst werden die Unterlagen zwei Monate nach Besetzung der Stelle unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften vernichtet. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung z. B. Bewerbungs- und Reisekosten können nicht erstattet werden.

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Die Gemeinde Kodersdorf hat vom 23. Dezember 2024 bis zum 3. Januar 2025 geschlossen.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf** findet am **Dienstag, dem 10. Dezember 2024, um 18.00 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage sowie im Schaukasten der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 22. Oktober 2024

Beschluss 59/2024 und 60/2024

Wahl der beiden Stellvertreter des Bürgermeisters:

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: Angelika Mischinger
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: Christian Höhne

Beschluss 61/2024

Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Weißer Schöps/Neißة“:

Vertreter

René Kämmer
Karsten Wiesenhütter
Sven Gleim

persönlicher Stellvertreter

Uwe Bork
Armin Backasch
Katrin Mathieu

Beschluss 62/2024

Wahl des persönlichen Vertreters des Bürgermeisters im Verwaltungsausschuss des Verwaltungsverbandes „Weißer Schöps/Neißة“:

Karsten Wiesenhütter

Beschluss 63/2024

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Neißة-Schöps“:

Vertreter

Sebastian Junge

Stellvertreter

Daniel Knobloch

Beschluss 64/2024

Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz:

1. René Schöne, Bürgermeister
2. Armin Backasch
3. Nicole Schieber
4. Sven Gleim

Beschluss 65/2024 und 66/2024

Berufung der Vertreter für den Aufsichtsrat der KoIS gGmbH:

1. René Schöne, Bürgermeister
2. Sven Mimus, Geschäftsführer der ENO
3. Nicole Schieber
4. Daniel Knobloch

Beschluss 67/2024

Annahme einer Spende

SOMMER's Raumausstattung Das Einrichtungshaus in Horka



... unsere Möbel passen in Ihre Räume ...

Ihr Fachgeschäft
für Polstermöbel seit 1917

Görlitzer Straße 2, 02923 Horka
Telefon 035892 3238, Fax 59776

Wir bedienen Sie gern:

Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr · Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Alles aus einer Hand!

Polstermöbel · Stühle · Tische · Schlafzimmer · Wohnwände
Rattanmöbel · Büromöbel · CV-Beläge · Teppichböden · Designböden

Polsterarbeiten · Malerarbeiten

**Wir haben eine große Auswahl an Polstermöbeln für Sie –
bei uns werden Sie garantiert fündig!**



Görlitzer Straße 2 · 02923 Horka

Telefon 035892 59775

Montag	13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	8.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr





Preisliste

*Jetzt günstiger
werben*

**...IM
ROTHENBURGER
ANZEIGER**



anzeiger@werbungspaul.de

**WEINACHTEN WIRD
DEINACHTEN**

Edle Nordmantannen
Gesägter Weihnachtsbaum, beste Qualität aus dem Steigerwald Deutschland. Ausgesuchte Qualitätstanne mit besonders dichten, dunkelgrünen, langen Nadeln bis in die Spitzen. Schöner symmetrischer Wuchs mit geradem Stamm. Die beliebteste Edeltanne ist nicht stechend, lange haltbar und ideal für Baumschmuck geeignet. (ohne Deko)

<p>19⁹⁹ Nordmantanne 100–150 cm</p> 	<p>27⁹⁹ Nordmantanne 130–160 cm</p> 	<p>34⁹⁹ Nordmantanne 150–220 cm</p> 
--	---	---

Weitere Größen und Sorten im Markt erhältlich, auf Anfrage auch Nordmantannen bis 5 m.

<p>24⁹⁹ Niko Klick Fix Christbaumständer Baumhöhe bis 200 cm, Stammstärke bis 8 cm. Mit Wasser befüllbar. Art.-Nr. 8704314</p> 	<p>34⁹⁹ OBI Basic 220 Christbaumständer Mit Fußhebeltechnik. Baumhöhe bis 220 cm, Stammstärke bis 11 cm. Mit Wasser befüllbar. Art.-Nr. 6631329</p> 
---	---

OBI Markt Niesky

S.O.B.I.G. Baumarkt Ebersbach GmbH & Co. KG · Jänkendorfer Str. 4 · 02906 Niesky · Tel. 03588-25430
Geöffnet: Mo–Fr 8:00–19:00 Uhr, Sa 8:00–17:00 Uhr

OBI

Beschluss 68/2024
Fortführung Klimamanagement

Beschluss 69/2024
Ermächtigung zur Ausschreibung der Projektsteuerung zur Sanierung und Umnutzung der Gebäude Straße der Einheit 20/20a

Beschluss 70/2024
Ermächtigung zur Ausschreibung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 3–9 zur Sanierung und Umnutzung der Gebäude Straße der Einheit 20/20a

Beschluss 71/2024
Antrag Vorbescheid: Um- und Ausbau Wohnhaus mit Nebengebäude, Flurstücke 92/1 und 92/3, Flur 19, Gemarkung Kodersdorf

Beschluss 72/2024
Errichtung eines Anbaus, Nutzung Abstellraum, Flurstück 62, Flur 3, Gemarkung Särichen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 12. November 2024

Beschluss 73/2024
Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2025

Beschluss 74/2024
Kalkulation und Kostenersatzhöhe für den Kostenersatz der FFw der Gemeinde Kodersdorf

Beschluss 75/2024
Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES

Beschluss 76/2024
Vereinsförderung 2024: 10,00 € pro Vereinsmitglied

Beschluss 77/2024
Berufung eines 5. Vertreters für den Aufsichtsrat der KoIS gGmbH: Thomas Rublack, Dezernent im Landratsamt

Beschluss 78/2024
Ermächtigung zur Vergabe von Leistungen: Unterhaltsreinigung im Treppenhaus des DLZ sowie Hausmeisterleistungen rund um das Objekt

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf www.kodersdorf.de veröffentlicht.

Terminvorschau für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2025

28. Januar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 26. August, 30. September, 4. November und 9. Dezember 2025
Die Gemeinderatssitzungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr.

Neufestsetzung der Gebühren ab 1. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 wird die Gebührenkalkulation der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Kodersdorf überarbeitet. Die Veröffentlichung der Neufestsetzungen erfolgt nach Beschlussfassung des Gemeinderates im Amtsblatt.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf

Am **Freitag, dem 24. Januar 2025, um 18.30 Uhr**, findet im Gerätehaus Kodersdorf die Jahreshauptversammlung statt.

Auf dem Programm stehen folgende Themen:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Jahresbericht der Wehrleitung
3. Wort des Bürgermeisters
4. Wort des KBM
5. Wort des Gemeindeführers

6. Ehrungen/Beförderungen
7. Diskussion und Infos
8. Schlusswort

Die Jahreshauptversammlung findet für alle Feuerwehrdienstleistenden in Dienstkleidung statt. Die Teilnahme ist Dienstpflicht.

Alle aktiven Kameraden, die Alters- und Ehrenabteilung, die Ortswehrleiter der Ortsteile sowie die Gemeindeführer sind herzlich eingeladen.

Marcel Hempel, Ortswehrleiter

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Särichen

Am **Freitag, dem 17. Januar 2025, um 19.00 Uhr**, findet im Gerätehaus Särichen die Jahreshauptversammlung statt.

Auf dem Programm stehen folgende Themen:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht der Wehrleitung
3. Ausbildungsplan
4. Diskussion und Infos
5. Ehrungen/Beförderungen
6. Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters
7. Schlusswort des Bürgermeisters

Falk Fünfstück, Ortswehrleiter

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Mitgliedsgemeinde Kodersdorf des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kodersdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Kodersdorf durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKKG verpflichtet:
 - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöst sowie für technisch bedingte Falschalarme,
 - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z. B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
- a. vom Verursacher,
 - b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
 - c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
 - f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - h. von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf vom 08.04.2009 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Kodersdorf, den 13.11.2024

Schöne, Bürgermeister – Dienstsiegel –

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	15,18	0,25
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausfall abgerechnet wurde.

2. Kostensatz für Wasserfahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
2.1	Rettungsboot (RTB 1)	2,13	0,04

3. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kodersdorf – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kodersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 300 v. H
 - b) für bebauete und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 390 v. H
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 395 v. H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und gleichzeitig die Hebesatzsatzung vom 15.12.2016 einschließlich ihrer letzten Änderung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Kodersdorf, den 13.11.2024

gez. Schöne, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Kodersdorf, den 13.11.2024

gez. Schöne, Bürgermeister

ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel

Spremberger Straße 3a 02906 Niesky
Telefon 03588 201194, Fax 03588 201110

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der Gemarkung Kodersdorf Flur 9 wurden an den Flurstücken 36, 37, 42/1, 74, 75

In der Gemarkung Kodersdorf Flur 15 wurden an den Flurstücken 10/2, 8

In der Gemarkung Kodersdorf Flur 23 wurden an den Flurstücken 58, 59/5, 61/5, 61/6, 62/2, 63/2, 63/4, 64, 65/3, 83/4, 84/3, 84/5, 85/1

In der Gemarkung Kodersdorf Flur 25 wurden an den Flurstücken 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 37/1, 38/4, 47/1, 50, 51, 52/3, 56/11, 56/9

In der Gemarkung Kodersdorf Flur 26 wurden an den Flurstücken 97/5

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abge- markt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem

30. November bis zum 30. Dezember 2024

**in meinen Geschäftsräumen Spremberger Straße 3a in Niesky
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
vom Montag bis Freitag**

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGD- VO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **6. Januar 2025** als bekanntgegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03588 201194 oder der E-Mail-Adresse info@vermessung-schlegel.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmar- kung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten inner- halb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Wider- spruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel, mit Amtssitz in der Spremberger Straße 3a in 02906 Niesky oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Geo- SN), mit Sitz Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der vorstehend genannten Vermes- sungsstelle eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerech- net werden.

Niesky, den 4. November 2024

gez. Andreas Schlegel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“ Abnehmerinformation

Selbstablesung Trinkwasserzähler

Wie im letzten Jahr erhält jede/-r Abnehmer/-in im Verbandsgebiet bis spätestens Ende November dieses Jahres eine Ablesekarte.

Die Meldung des Zählerstandes muss dann bis zum **5. Januar 2025** beim TWZV eingehen, um für das Verbrauchsjahr 2024 berücksichtigt zu werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf Folgendes hin- weisen:

- Die Meldung kann in drei Varianten erfolgen:
 - 1.) über QR-Code auf der Ablesekarte mit Smartphone oder Tablet
 - 2.) online über die TWZV-Internetseite (www.twzv.info)
 - 3.) Rücksendung der Ablesekarte
- Mit der Rückmeldung des Zählerstandes vor dem 31. Dezember wird der Verbrauchswert zum Jahresende anteilig hochgerechnet.
- Verspätete oder fehlende Meldungen werden auf Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt.
- Den Zeitpunkt der Ablesung sowie die Art der Übermittlung legt jede/-r Abnehmer/-in für sich selber fest. Eine Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten erfolgt im Fall einer Online-Meldung und mittels QR-Code.

Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr haben gezeigt, dass sich das Hand- ling für unsere Abnehmer/-innen verbessert hat. Vor allem die Meldung des Zählerstandes über QR-Code oder online wurde von vielen unserer Trinkwasserkunden/innen aufgrund der einfachen Vorgehensweise ge- nutzt.

Wir bedanken uns bei allen Abnehmern und Abnehmerinnen für ihre Mitwirkung!

Ihr Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“

Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseau.de

Internet: www.neisseau.de

Das Sekretariat der Gemeinde Neißeau ist seit 1. November 2024 zu folgenden Zeiten besetzt:

Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr

sowie zu den Sprechzeiten:

Donnerstag: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen ab sofort flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprachen wird jedoch gebeten.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeaue verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue findet am **Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, 18.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Groß Krauscha statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage und in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Terminvorschau für die kommende Sitzung des Gemeinderates

Donnerstag, 16. Januar 2025 im Ortschaftszentrum Zodel

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neißeaue am 7. November 2024

Beschluss-Nr. 48/2024

Beschluss der Gebührenkalkulation und der Gebührenhöhe der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Neißeaue für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026

Beschluss-Nr. 49/2024

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neißeaue vom 25.09.2014

Beschluss-Nr. 50/2024

Beschluss der Gebührenkalkulation u. der Gebührenhöhe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung d. Gemeinde Neißeaue für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026

Beschluss-Nr. 51/2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neißeaue

Beschluss-Nr. 52/2024

Beschluss der Kalkulation und der Kostenersatzhöhe für den Kostenersatz der FFw Neißeaue

Beschluss-Nr. 53/2024

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES)

Beschluss-Nr. 54/2024

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Neißeaue

Beschluss-Nr. 55/2024

Ersatz und Finanzierung Geräteträger für den Bauhof der Gemeinde Neißeaue

Beschluss-Nr. 56/2024

Wahl des persönlichen Stellvertreters des Vertreters für die Versammlung des Verbandsverbandes Weißer Schöps/Neiße

Beschluss-Nr. 57/2024

Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 47/204 vom 17. Oktober 2024 sowie Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen zur Gestaltung des Dorfplatzes Deschka

Beschluss-Nr. 58/2024

Sanierung Turnhalle Zodel – Nachtrag Los 4 Tischlerarbeiten und Fensterbau

Beschluss-Nr. 59/2024

Sanierung Turnhalle Zodel – Nachtrag Los 2 Bauhauptleistungen

Ortschaftsrat Deschka – Zentendorf – Zodel

Am 26. September 2024 hat sich der Ortschaftsrat zur konstituierenden Sitzung zusammengefunden und arbeitet nun in folgender Besetzung:

André Großmann (Ortschaftsratsvorsitzender)

Christine Thau

Joachim Kotz

Annemarie Franke

Daniela Mertinatsch

Alle Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritiken sind wir Ihnen dankbar.

Ortschaftsrat für die Ortschaften Groß Krauscha mit Neu Krauscha und Emmerichswalde sowie Kaltwasser mit Klein Krauscha

Am 25. September 2024 hat sich der Ortschaftsrat zur konstituierenden Sitzung zusammengefunden und arbeitet nun in folgender Besetzung:

Andrea Wiedmer (Ortschaftsratsvorsitzende)

Daniel Herrmann

Evelin Bergmann

Steffen Scholz und

Carmen Langnickel

Alle Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritiken sind wir Ihnen dankbar.

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Mitgliedsgemeinde Neißeaue des Verbandsverbandes Weißer Schöps/Neiße im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neißeaue in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Neißeaue durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

- a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
 - d. der Eigentümer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
 - a. vom Verursacher,
 - b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
 - c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
 - f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,

- h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Gemeinde Neißbeaue vom 22.04.1997 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Neißbeaue, den 08.11.2024

Wiesner, Bürgermeister – Dienstsiegel –

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	10,91	0,18
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausfall abgerechnet wurde.

2. Kostensatz für Wasserfahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
2.1	Rettungsboot (RTB 1)	8,90	0,15

3. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Neufestsetzung der Gebühren für Trinkwasser/Abwasser ab 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bereits im Sommer wurde über die notwendigen Änderungen bei den Trink- und Abwassergebühren im Amtsblatt berichtet und in der August-Sitzung ausführlich mit interessierten Bürgern diskutiert. Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen liegt nun die beschlossene Gebührensatzung vor.

Die notwendigen Preisanpassungen haben verschiedene Gründe. Hervorzuheben sind seit der letzten Kalkulation im Jahre 2021 vor allem Inflation, deutlich gestiegene Abnahmepreise seit Sommer dieses Jahres durch unseren polnischen Nachbarn und insbesondere die notwendige Neuregelung für die technische Betriebsführung, nachdem das Unternehmen „Abwasser Kretschmer GmbH“ seine Tätigkeit während des Kalkulationszeitraumes eingestellt hat.

Bitte beachten Sie auch, dass Gebührensätze der Gemeinde Neißbeaue ausschließlich für die Ortschaften Zodel, Deschka, Zentendorf, Groß-

Krauscha, Neu-Krauscha und Emmrichswalde gelten. Die zuständigen Zweckverbände für die Ortschaften Klein-Krauscha und Kaltwasser werden in Kürze ebenfalls Ihre Gebührenkalkulation aktualisieren und ggf. anpassen.

Folgende Mehrkosten entstehen für einen durchschnittlichen Ein- bzw. Vier-Personen-Haushalt (Verbrauch ca. 30 m³ pro Jahr/Person):

Trinkwasser	Jahr	Monat
Ein-Personen-Haushalt	22,47 €	1,87 €
Vier-Personen-Haushalt	89,88 €	7,49 €

Abwasser	Jahr	Monat
Ein-Personen-Haushalt	96,30 €	8,03 €
Vier-Personen-Haushalt	133,20 €	11,10 €

Eine letzte Anmerkung bzgl. des Punktes „nachträgliche Gebührenerhöhung“: Gebühren für Trink- und Abwasser werden ausschließlich zum Erhalt und Entwicklung der jeweiligen Netzinfrastruktur und deren Betrieb erhoben. Mögliche Unter- oder Überdeckungen werden jährlich vorgetragen und bei der Neufestsetzung berücksichtigt. Die bisher für 2024 abgeführten Gebühren verstehen sich daher als Abschlagszahlung bis zur jährlichen Abrechnung, die im ersten Quartal 2025 erfolgt und dann wiederum die neuen Abschläge festlegt.

gez. Per Wiesner, Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neißbeaue vom 25.09.2014

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 21 Ablesung

Die Absätze 1 und 2 des § 21 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Messeinrichtungen sind grundsätzlich vom Anschlussnehmer, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 3) nach Aufforderung selbst abzulesen und der Zählerstand an die Gemeinde bis zum 15. Januar des Folgejahres zu übermitteln (Ablesezettel bzw. E-Mail). Die Ablesung kann ebenfalls durch einen Beauftragten der Gemeinde erfolgen. Der Anschlussnehmer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Die Gemeinde kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen:
 - wenn keine Zählerstandsmeldung bis zum maßgeblichen Meldetermin (15. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres) durch den Anschlussnehmer erfolgt ist, oder
 - der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann.

Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Auf Schätzung basierende Abrechnungen/Vorauszahlungen sind bei Bekanntwerden des tatsächlichen Zählerstandes durch die Gemeinde zu korrigieren. Entsprechende Korrekturen, welche durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, weil sie auf Versäumnissen des Anschlussnehmers beruhen, sind kostenpflichtig. Es werden Verwaltungsgebühren entsprechend Punkt 18 der Anlage zur Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer/Schöps Neißbe erhoben.

ARTIKEL 2

§ 26 Verbrauchsgebühren

Die Absätze 1 und 2 des § 26 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,27 EUR (Netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,27 EUR (Netto).

ARTIKEL 3

§ 38 In-Kraft-Treten

Der Absatz 2 des § 38 wird um einen sechsten Satz ergänzt:

Die 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neißbeaue vom 25.09.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neißbeaue, den 08.11.2024

Wiesner, Bürgermeister – Dienstsiegel –

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neißbeaue

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

Der Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

In diesem Fall ist die Absetzmenge durch Messung mittels eines dafür eingebauten geeichten Wasserzählers („Gartenzähler“) zu ermitteln und dem Antrag auf Absetzung als Nachweis beizufügen. Die Kosten für den Einbau des „Gartenzählers“ sind vom Gebührenschuldner zu tragen. Der Einbau muss fachgerecht durch eine entsprechende Firma erfolgen und muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden (Zählereinsbauschein und Zählerstand). Eichfristen sind vom Gebührenschuldner zu überwachen und Zählerwechsel selbstständig zu veranlassen.

ARTIKEL 2

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

Der § 47 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben/ Fäkalgruben/Kleinkläranlagen/ biologischen Kleinkläranlagen Mehrkammergruben/Mehrkammerausfallgruben, Einkammergruben beträgt die Gebühr 24,04 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben/ Fäkalgruben/ Kleinkläranlagen/ biologischen Kleinkläranlagen/ Mehrkammergruben/Mehrkammerausfallgruben/Einkammergruben beträgt der Grundpreis 78,61 EUR.

ARTIKEL 3

§ 49 Grundgebühren

Der Absatz 1 des § 49 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt für eine Wohnung 16,00 €/Monat. Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung. Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung leer steht (nicht vermietet ist) oder nicht. Es fallen für leerstehende Wohneinheiten keine anderen fixen Vorhaltekosten an als für bewohnte. Die Grundgebühren werden für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung und nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung erhoben. Auch unbewohnte bzw. nicht vermietete Grundstücke und Wohneinheiten nehmen somit Vorhalteleistungen in Anspruch, weil der Gebührenpflichtige die Wohnnutzung jederzeit wieder aufnehmen kann und damit sofort den Anspruch auf Abwasserabnahme wieder erwerben kann. Bei endgültiger Wohnungsaufgabe bzw. Rückbau von Wohneinheiten entfällt nach Rückbau des Wasserzählers (kostenpflichtig für Anschlussnehmer) entsprechend auch die Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahreswasserverbrauch von weniger als 600 m³ wird die Grundgebühr nach Wohnungsgleichwerten berechnet. Diese beträgt 15,00 €/Monat. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 m³ (Großkunden) beträgt die Grundgebühr pro Grundstück 64,00 €/Monat. Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 42 Absatz 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 150 m³/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen. Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstückes mangels eigenen Wasserzählers nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 150 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 150 m³ 1 WE-GW).

ARTIKEL 4

§ 57 In-Kraft-Treten

Der § 57 wird um einen dritten Absatz ergänzt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Neißeau vom 26.06.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neißeau, den 08.11.2024

Wiesner, Bürgermeister – Dienstsiegel –

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Information Abrechnungsjahr 2024 Vorauszahlungsjahr 2025 für Trinkwasser und Abwasser

Neu: Erfassung Zählerstand per Onlineformular (QR-Code)

Erstmals kann die Mitteilung des Zählerstandes über ein Onlineformular erfolgen. Zur Darstellung des Onlineformulars wird der Formular-Service des Freistaates Sachsen genutzt.

https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/alias/653/form_9597/

Oder dafür einfach den QR-Code scannen, das Onlineformular ausfüllen und absenden.



Das Formular ist ebenfalls zu finden unter:
<https://www.weisserschoeeps-neisse.de/verwaltungsverband/formulare/>

Die bisherigen Übermittlungswege per Ablesezettel bzw. E-Mail bleiben selbstverständlich erhalten.

Hinweis:

Zur Bereinigung der Datenbestände und rechtskonformen Anpassung (Grundstückseigentümer ist Anschlussnehmer und damit Gebührenschuldner) enthält die Abfrage dieses Jahr die Angabe, ob für das jeweilige Objekt des Zählers ein Miet- oder Eigentumsverhältnis vorliegt. Bitte achten Sie auf diese Angabe. Die Abrechnung für 2024 erfolgt noch wie bisher. Eventuelle Änderungen werden ab der Vorauszahlung für 2025 berücksichtigt.

Selbstablesung Ihrer Wasserzähler

Für die Abrechnung der Abwasser- und Trinkwassergebühren zum 31. Dezember jeden Jahres werden Sie gebeten, den Stand Ihres Hauptwasserzählers und, wenn vorhanden, den Stand Ihres Absetzzählers (Gartenzählers) bis **spätestens 15. Januar** des Folgejahres beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße abzugeben, gern auch per E-Mail (s.hein@vvwsn-mail.de) oder QR-Code (Onlineformular neu ab diesem Jahr).

Zur Darstellung des Onlineformulars wird der Formular-Service des Freistaates Sachsen genutzt.



https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/alias/653/form_9597/

Das Formular ist ebenfalls zu finden unter:
<https://www.weisserschoeeps-neisse.de/verwaltungsverband/formulare/>

oder diesen Abschnitt ausfüllen und ausschneiden.



Selbstablesung Wasserzähler

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Ortsteil, Ort: _____

Zählernummer(n): _____

Zählerstand: _____ Ablesedatum: _____

Mieter: Eigentümer:

Sonstige Bemerkungen: _____



Zurück an:

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, Telefon 035825 70029, Fax 035825 70018, E-Mail s.hein@vvwsn-mail.de

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten Bürgermeister:
Dienstag 15.00–17.00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich:
der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal findet am **Mittwoch, 18. Dezember 2024, 19.00 Uhr** im Rittersaal des Schlosses Ebersbach statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Verkündungstafeln und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Schöpstal am 16. Oktober 2024

Beschluss 34/2024
Kunnersdorf, Sanierung Böschungsabbruch, Höhe Niederdorf Nr. 15

Beschluss 35/2024
Termine für die Durchführung der Gemeinderatssitzungen im Jahr 2025

Terminvorschau für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2025

1. Halbjahr	2. Halbjahr
15. Januar 2025	Sommerpause – Juli 2025
19. Februar 2025	20. August 2025
19. März 2025	17. September 2025
16. April 2025	15. Oktober 2025
21. Mai 2025	18. November 2025 (Dienstag)
18. Juni 2025	17. Dezember 2025

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, Planfassung vom 11. November 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal fasste in seiner Sitzung am 19. November 2024 den Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“ in der Planfassung vom 11. November 2024.

Das Planungsziel die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist ca. 0,40 ha groß und umfasst folgende Flurstücke: Flurstück 15/5 und teilweise Flurstück 20, Gemarkung Ebersbach, Flur 4.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Verfahren nach § 2 Absatz 4 BauGB. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Erstellung eines Umweltberichtes.

In Bezug auf die Planung und ihre möglichen Auswirkungen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und der Bebauungsplanes bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen sowie Begründung Teil I und II (Umweltbericht) mit Anlagen in der Zeit vom

9. Dezember 2024 bis 17. Januar 2025

beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft, 02923 Kodersdorf, Raum 304 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag:	9.00–12.00 Uhr
Dienstag:	9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Zusätzlich können die vollständigen Planentwurfsunterlagen während der öffentlichen Auslegung auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter

<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1047195>

eingesehen werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Schöpstal unter

<https://www.gemeinde-schoepstal.de/kategorie/aktuelle-meldungen/>.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht zur Planung (Begründung Teil II)
- [2] Anlage 1 zum Umweltbericht: Zeichnung Biotoptypen/ Eingriffsflächen
- [3] Anlage 2 zum Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- [4] Stellungnahmen (SN) der Träger öffentlicher Belange und Behörden der frühzeitigen Beteiligung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Bebauung die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie auf Mensch, kulturelles Erbe und Sachgüter geprüft. Die umweltbezogenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern finden sich in den zur Einsichtnahme vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Flächennutzung, Biotoptypen im Geltungsbereich, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Lage von Schutzgebieten und Geschützten Biotopen in der Umgebung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- > Im Bereich der intensiv genutzten Grünflächen des Plangebietes wird von einer geringen Artausstattung ausgegangen.
- > Wertvolle Gehölzbestände werden durch Gebote der Pflanzbindung erhalten. Des Weiteren werden extensive Grünflächen als private Grünflächen erhalten.
- > Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert werden. Es wurden Pflanzgebote zu Heckenpflanzungen und für Streuobstwiesen festgesetzt.
- > Es befinden sich im Plangebiet oder angrenzend keine FFH-Schutzgebiete, keine Landschafts- oder Trinkwasserschutzgebiete und keine Arthabitate gemäß FFH-RL geschützter Arten oder Fledermausquartiere.
- > Das angrenzende geschützte Biotop „Teiche am Königshainer Weg“ mit natürlichen oder naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche ist nicht durch die Planung berührt. Es wird weder räumlich noch funktional beansprucht, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.
- > Es sind keine direkten agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen und auch keine nachteiligen agrarstrukturellen Auswirkungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Flächennutzung, Bodenschutz, Vermeidungsmaßnahmen.

- > Die Planung folgt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden und Fläche. Es wurde für das Baugebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt, sowie Baugrenzen, innerhalb derer Gebäude errichtet werden. Die Versiegelung wird jedoch auf das notwendige Maß zur Umsetzung des Vorhabens beschränkt.
- > Stellflächen sind wasserdurchlässig zu errichten.
- > Während der Baumaßnahmen sind die Grundsätze des Bodenschutzes zu beachten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Oberflächen- und Grundwasser, Versickerung/Ableitung des Regenwassers.

- > Von der Planung sind keine Überschwemmungsgebiete, Gewässer und Schutzgebiete betroffen.
- > Abfließendes Regenwasser von versiegelten Flächen wird in Abwasserkanäle abgeleitet, um Erosionen in den Hangebereichen und die Überschwemmung tiefer liegender Flächen zu vermeiden.
- > Auf allen unversiegelten Grünflächen kann das Regenwasser jedoch wie im jetzigen Zustand weiterhin versickern, so dass nicht von einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Beeinträchtigung des gesamten Wasserhaushaltes ausgegangen wird.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Bestandsklima, Auswirkungen durch das Vorhaben.

- > Aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung ist nicht mit einer Verschlechterung der Luftqualität und negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
- > Die Gebote der Pflanzbindung für vorhandene Gehölze sowie die geplanten Anpflanzungen (Hecken, Streuobstwiese) wirken sich mikroklimatisch positiv auf das Plangebiet aus.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild.

- > Es entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- > Die geplanten baulichen Anlagen stehen im örtlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Gebäudebestand und passen sich aufgrund der Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Dachformen in den Bestand ein.
- > Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Auswirkungen der Planung auf menschliche Gesundheit.

- > Es entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben.
- > Durch die Festsetzungen des B-Planes werden die Voraussetzungen für gesunde Wohnverhältnisse mit ausreichender Belichtung, Belüftung und Durchgrünung des Plangebietes gewährleistet.
- > Die vorhandene Bebauung der Umgebung liegt in einer im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Wohnbaufläche und hat demzufolge den gleichen Schutzanspruch wie die Planung. Deshalb sind keine Konflikte zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter.

- > Es wird nicht mit negativen Auswirkungen der Planung auf das benachbarte Kulturdenkmal gerechnet. Es ist nicht unmittelbar von der Planung betroffen.
- > Keine Lage im archäologischen Relevanzbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegung beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf (zu den Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen) schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schöpstal, den 20. November 2024

Bernd Kalkbrenner, Bürgermeister

Teil A – Planzeichnung (Entwurf)

zum Bebauungsplan „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“



Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöpstal (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FKES)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Mitgliedsgemeinde Schöpstal des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schöpstal in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Schöpstal durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarne,
 - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
 - a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
 - a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z. B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
 - a. vom Verursacher,
 - b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
 - c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
 - f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöpstal vom 24.08.2005 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Schöpstal, den 21.11.2024

Kalkbrenner, Bürgermeister – Dienstsiegel –

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für die Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	16,92	0,28
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausfall abgerechnet wurde.

2. Kostensatz für Wasserfahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
2.1	Rettungsboot (RTB 1)	2,60	0,04

3. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.
WEITBLICKVERLAG · Telefon 03588 2944346 · info@weitblickverlag.de

Estrichbau Koch

dankt allen Kunden, Partnern und Lieferanten
für Ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr.

WIR BIETEN AN:

- HEIZESTRICHE
- ZEMENTESTRICHE
- LEICHESTRICHE
- ANHYDRIT-ESTRICHE

PATRICK KOCH

NEUSORGER STR. 10
02929 ROTHENBURG
OT BREMENHAIN

TEL. 035891 / 439291
FUNK: 0162 / 2608861

E-MAIL:
INFO@KOCH-ESTRICHBAU.DE



HOLZMARKT HILDEBRAND

GmbH

Holtendorfer Straße 11
02829 Schöpstal OT Girbigsdorf
☎ 03581 311175
☎ 0172 35 08 892
www.holzmarkt-hildebrand.de
info@holzmarkt-hildebrand.de
Mo. – Fr. 7 – 12 u. 12.30 – 17 Uhr
Sa. 9 – 12 Uhr

Bis Ende Februar 2025 wieder **Baumfällarbeiten**
mit Hebebühne und Klettertechnik möglich!



Schöne friedvolle
Weihnachten und
für das Jahr 2025
viel Gesundheit
und Zuversicht!

seit 1992 eine gute Adresse

Bauholz • Profilholz • Fußböden • Paneele • Gartenholz • Balkone

EBS

Elektroinstallation

& Blitzschutz-Service GmbH

- Elektroanlagen
- Kabelmontagen
- Blitzschutzanlagen
- Gebäudeautomation
- Baustromanlagen
- Reparaturservice
- Schaltanlagenbau
- Photovoltaikanlagen

Dorfstraße 61 Tel.: 03581 / 74 22-0
02827 Görlitz Fax: 03581 / 74 22-44

info@ebs-elektro.de
www.ebs-elektro.de

Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit, ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine fröhliche sowie besinnliche Weihnachtszeit – und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.



Baugeschäft Peter Voigt GmbH

*Wir wünschen unseren
Kunden und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*

Anstelle von Weihnachtspost unterstützen wir auch in diesem Jahr mit einer Spende das JugendShowOrchester Görlitz e. V.

E-Mail: info@voigt-bau.de
Tel.: 03581 74240

über

30

VOIGT

Bauen ist Vertrauenssache



Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041

E-Mail: info@gemeinde-horka.de

Internet: www.horka.de

Veranstaltungen im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Gemeinde Horka

Montag, 16. Dezember 2024, 14.30 Uhr
Mückenhainer Seniorenweihnachtsfeier – Dorfhaus Mückenhain

Sonnabend, 28. Dezember 2024, 16.00 Uhr
Hallenturnier der Fußballoldies – Turnhalle Horka

Einladung zur Krabbelgruppe

Wann? jeden Montag
Zeit? 9.15–10.45 Uhr
Wo? Kita in Horka



Die Krabbelgruppe bietet eine wunderbare Gelegenheit, die Einrichtung schon vorab kennenzulernen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und gemeinsam mit Ihren Kindern zu spielen.

Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:

Telefon 035892 3217 oder kita.horka@drk-goerlitz.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gemeinde Kodersdorf

Sonntag, 8. Dezember 2024, 15.30 Uhr
22. Weihnachtsmarkt – Städt'l in Kodersdorf

Sonntag, 22. Dezember 2024, 15.00 Uhr
Weihnachtsmarkt in Wiesa am 4. Advent
mit Weihnachtsmann, Glühwein, Bratwurst
und Gesines Quarkbällchen – Feuerwehr Wiesa

Gemeinde Neißeaue

Donnerstag, 5. Dezember 2024, 14.00 Uhr
Senioren Groß-Krauscha – Ortschaftszentrum in Groß-Krauscha

Mittwoch, 11. Dezember 2024, 14.00 Uhr
Senioren Zodel, Weihnachtsfeier – Ortschaftszentrum in Zodel

Dienstag, 31. Dezember 2024, Start: 19.00 Uhr
SVZ-Silvesterparty – SVZ-Vereinssaal in der Märchenwaldarena

Gemeinde Schöpstal

Freitag, 6. Dezember 2024, Einlass: 19.00 Uhr
Irish Christmas – Live Special Irish-Folk-Rock
mit Another Fish – Gerichtskretscham Kunnersdorf

NACHRUF



Mit großer Betroffenheit und tiefem Respekt nehmen wir Abschied von Frau

Gisela Petz,

die als langjährige Vorsitzende des Horkaer Seniorenvereins über viele Jahre das Leben unserer Gemeinde mitgestaltet und bereichert hat. Gisela Petz war für uns alle mehr als nur eine engagierte Vereinsvorsitzende – sie war eine feste Größe und ein leuchtendes Beispiel für Gemeinschaftssinn, Fürsorge und Menschlichkeit.

Mit ihrem unermüdlichen Einsatz hat sie eine bedeutende Rolle für die Senioren in Horka und darüber hinaus gespielt. Gisela Petz verstand es, den Bedürfnissen der älteren Generation Gehör zu verschaffen und die Gemeinschaft zu stärken. Durch ihre Arbeit ermöglichte sie vielen Menschen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich einzubringen und im Kreise Gleichgesinnter Freude und Halt zu finden. Ihre Empathie und ihr offenes Ohr für jedes Anliegen, ihre Herzlichkeit und ihre Fähigkeit, Menschen zusammenzubringen, machten sie zu einem Vorbild und einer Vertrauensperson, die für viele von uns eine besondere Bedeutung hatte.

Gisela Petz war eine Persönlichkeit, die nie die Aufmerksamkeit für sich suchte, sondern stets im Dienst anderer wirkte. Sie organisierte unzählige Veranstaltungen, Ausflüge und Treffen, die nicht nur Freude bereiteten, sondern auch das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkten. Sie war oft die erste, die anpackte, und die letzte, die ging – eine wahre Säule unseres Vereinslebens und unserer Gemeinde.

Der Verlust von Gisela Petz hinterlässt eine schmerzliche Lücke in unserem Vereinsleben und in der gesamten Gemeinde. Ihr Engagement und ihre Hingabe bleiben unvergessen. In ihr verlieren wir nicht nur eine herausragende Vereinsvorsitzende, sondern auch eine Freundin, eine Beraterin und eine Wegbegleiterin. Unsere Gedanken und unser Mitgefühl sind bei ihrer Familie und allen, die ihr nahe standen. Wir danken Gisela Petz für alles, was sie für unsere Gemeinschaft getan hat. Sie hat das Leben in Horka bereichert und Spuren hinterlassen, die weit über ihr Wirken hinausreichen werden.

In stiller Trauer und tiefer Dankbarkeit

Christoph Biele, Bürgermeister Horka O. L.

NACHRUF

Am 6. November 2024 verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Horka

Kameradin Johanna Hänsch

im Alter von 89 Jahren.

Während ihrer Dienstzeit hat sie sich stets vorbildlich zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit eingesetzt. Ihr unermüdlicher Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihre tiefe Verbundenheit mit der Feuerwehr waren ein wertvoller Bestandteil unserer Gemeinschaft.

Wir trauern um eine geschätzte Kameradin, die immer mit Herz und Engagement für andere da war. Ihr Andenken werden wir in Ehren bewahren.

*Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein Horka
Christoph Biele, Bürgermeister*



*Allen Fahrschülern
eine schöne Weihnachtszeit
und für 2025
Gesundheit
und eine unfallfreie Fahrt.*

Fahrschule

G. Skamrahl GmbH **PKW KRAD LKW**
www.fahrschule-skamrahl.de Mobil 0171 / 7838147

AUTOHAUS Horka Tschirch GbR

Inh. Carola und Mario Tschirch Montag–Freitag
8.00–17.00 Uhr



*Wir danken all unseren Kunden
und Geschäftspartnern für ihr Vertrauen
und wünschen frohe Weihnachten
und ein glückliches 2025.*

Service für alle Marken Tel. (03 58 92) 54 54
Görlitzer Straße 64 Fax (03 58 92) 3 69 00
02923 Horka ah-horka@t-online.de



Andreas Rißmann

Meisterbetrieb
des Fliesen-, Platten- und
Mosaiklegerhandwerks

Hofeweg 8 · 02829 Schöpstal OT Ebersbach

Tel./Fax 03581/3609595 · Funk 0151/12725394
E-Mail: andreas.rissmann@t-online.de

*All meinen Kunden und Geschäftspartnern herzlichen
Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und
die gute Zusammenarbeit, verbunden mit den
besten Wünschen zum Weihnachtsfest
und für das neue Jahr 2025!*




Tele-Shop G. Förster

Inhaber M. Fischer **24 JAHRE**
Am Markt 8 | 02748 Bernstadt

*All meinen Kunden danke ich für
das entgegengebrachte Vertrauen und
wünsche ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches und
erfolgreiches neues Jahr.*



03 58 74 / 200 10
www.teleshop-fischer.de

Neue Wohnung im Grünen in Kodersdorf zu vermieten.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss
und das Ortszentrum ist fußläufig zu erreichen.

Auf 80 m² befinden sich WZ, SZ, Küche mit Nebenraum
und überdachter Terrasse, Bad mit Dusche und Wanne,
Nebenraum. Kaltmiete 640,00 € zzgl. NK sowie Garage

Infos unter: 0151 41481611

Holger Kliemt

Bautechnische Planung
Statik · Bauüberwachung

Dipl.-Ing. für Bauwesen

*Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank
für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen
für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.*



Lunitz 16 · 02826 Görlitz · Tel. 03581 / 76 7091 · Fax 76 7092
mobil: 01 75 / 1 63 21 55 · E-Mail: ib.kliemt@t-online.de

Inh. Thomas Nitsche
Hauptstraße 6 · 02829 Ebersbach
Tel.: 03581 314195 · Fax: 314196
E-Mail: roego@roego.de
Web: www.roego.de

Rögo

Heizung & Sanitär

*Herzlichen Dank
für das in uns gesetzte Vertrauen.
Frohe Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr.*



**Allen Kunden, Lesern und Partnern viel Gesundheit,
ein frohes Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

BAUST DU NOCH ODER RENOVIERST DU SCHON ?

Trockenbau

Sebastian Pausch
Bergstraße 13
02906 Niesky / OT Ödernitz



akustikfeinmechaniker@web.de
Telefon: 0172/37 67 059 Fax: 03588/22 39 49



HEIDENESCHER

Sicherheitstechnik

Schlüsseldienst / Briefkästen / Stempel / Schilder & Pokale

*Weihnachten kommt
mit Sicherheit*



Inh. André Tzschoppe
Bismarckstr. 5, 02826 Görlitz | Fon 03581 - 400956 Fax 400955

Adventszauber im historischen Gemäuer (Gemeindeamt Horka)



Foto: U. Nitschke

am 8. Dezember 2024,
von 14.00 bis 20.00 Uhr

Wir möchten Ihnen
eine ganz besondere

ADVENTSAUSSTELLUNG

mit vielen, individuellen
Weihnachtsdekorationen
präsentieren.

Lassen Sie sich von
dem liebevoll gestalteten
Ambiente und dem Glanz
vieler Lichter in Weihnachts-
stimmung versetzen.
Wir freuen uns auf unsere
Besucher, für die wir noch
einige Überraschungen
vorbereitet haben.

Ihr Heimatstubenteam Horka

Mückenhainer Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,
Am Montag, dem 16. Dezember 2024
findet unsere diesjährige



Seniorenweihnachtsfeier

um 14.30 Uhr
im Dorfhaus Mückenhain
mit einem kleinen musikalischen
Programmteil statt.

Ihre Ortschaftsratswichtel

Einladung zur Mitgliederversammlung des ASSV Horka e. V.

Unsere Mitgliederversammlung findet am **Dienstag, dem 28. Januar 2025, um 20.00 Uhr** in unserem Vereinsheim statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Präsidenten
5. Kassenbericht
6. Anträge auf Satzungsänderungen:
 - 6.1. Beitragsordnung
 - 6.2. Veröffentlichungen (Bekanntmachung zusätzlich im Internet (Website des Vereins))
7. Diskussion
8. Schlusswort

Alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen!

Der Vorstand des ASSV Horka

Treffen der Horkaer Fußballoldies

Am Sonnabend, dem 28. Dezember 2024 findet um 16.00 Uhr (Anstoß) in der Turnhalle das Hallenturnier der Fußballoldies statt. Traditionell sind alle herzlich eingeladen, die gern guten Fußball spielen, oder sehen möchten. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Kommt vorbei, wir freuen uns auf sportliche und kommunikative Höhepunkte!

NACHRUF

In großer Bestürzung betrauern wir das unerwartete Ableben unserer langjährigen Vereinsvorsitzenden

Gisela Petz

die im Alter von 81 Jahren von uns gegangen ist.

Gisela lebte den Verein in ihrer einzigartigen Art und Weise, ihr Wirken ist überall sicht- und spürbar.

Mit unermüdlichem Einsatz, großem Weitblick und Zielstrebigkeit hat sie die Entwicklung in unserem Seniorenverein vorange-
trieben.

Mit ihrem Tod verlieren wir eine Persönlichkeit, der wir sehr viel
verdanken.

Durch ihre menschliche Größe und ihr fachliches Können war sie
bei allen, und das weit über den Verein hinaus, geachtet und ge-
schätzt.

Das Andenken an Gisela wird für alle Zeit bei uns im Verein einen
festen Platz haben.

Wir empfinden tiefes Mitgefühl mit der Familie, den Angehörigen
und Freunden von Gisela.

Vorstand und Mitglieder des Seniorenvereins Horka

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Bürgerbeteiligung zur digitalen Infosteile an der Lausitz-Haltestelle

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kodersdorf,
im kommenden Jahr wird an der öffentlichen Haltestelle am Standort
Schule Kodersdorf die Lausitz-Haltestelle entstehen. Als Pilotprojekt im
ländlichen Raum wird die Haltestelle dabei zu einer sogenannten Mo-
bilitätsstation ausgebaut werden, welche als Modellstation für weitere
Haltestellen im Verbundraum des Verkehrsverbundes dienen soll.

Neben infrastrukturellen Um- und Ausbaumaßnahmen wird im Zu-
sammenhang mit dem Projekt auch der sinnvolle Einsatz von digitalen
Ausstattungsmodulen und dessen Frequentierung erprobt. So wird zum
neuen Haltestelleninventar auch eine digitale Anzeigetafel mit Bedien-
elementen gehören. Der Funktionsumfang und die Nutzungsmöglichkei-
ten für diese Informations-Steile werden aktuell recherchiert und geprüft.
Einige mögliche Ansätze und ergänzende Anwendungsmöglichkeiten
haben wir dahingehend bereits zusammengetragen, aufgrund dessen
eine erste Grundidee und Modellansicht entwickelt wurde, welche wir
gern mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, diskutie-
ren, anpassen und/oder erweitern möchten. Wir laden Sie ein, sich am
Entwicklungsprozess für die inhaltliche Gestaltung und Festlegung der
Nutzungspotenziale für die digitale Infotafel zu beteiligen. Über den an-
gefügten Link zur Plattform Bürgerbeteiligung.Sachsen.de erhalten Sie
einen Überblick zum aktuellen Stand und können online Anmerkungen,
Wünsche oder Gedanken zum Thema formulieren. Jede Art von Idee,
auch wenn sie eventuell visionär erscheint, ist willkommen.

SCAN ME



Link: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/weisserschoeps-neisse/beteiligung/themen/1047216>

Gern können Sie uns auch eine persönliche
E-Mail dazu schreiben an projekt@gemeinde-kodersdorf.de
oder wir kommen telefonisch ins
Gespräch. Bis **10. Januar 2025** ist der Betei-
lungsdialo über das Portal freigeschaltet. Über
aktuelle Entwicklungen im Projekt informieren
wir fortlaufend.

Projektmanagement Lausitz-Haltestelle
i. A. der Gemeinde Kodersdorf

**Ein frohes Weihnachtsfest
und immer unfallfreie Fahrt!**



www.fahrschulebuechner.de
info@fahrschulebuechner.de

02826 Görlitz Demianiplatz 44 Tel. 035 81/7662 88

Ausbildung in den Führerscheinklassen:

B, BE, A, A 1, A2, AM, L, auch auf Automatik

Kraftfahrtauglichkeitstest

Nachschülerlaubnis – Führerschein auf Probe: ASF

Seminar für Punktabbau: FES

Achtung! Auch praktische Auffrischungsstunden für Führerscheinbesitzer möglich.

Anmeldung:

Montag geschlossen, Dienstag bis Freitag 14.00–17.00 Uhr
in Görlitz, Demianiplatz 44

Theorietermine 2025 (Änderungen vorbehalten)

Beginn 17.00–20.00 Uhr Görlitz, Demianiplatz 44

Märzkurs: 14.–24.3.2025

Wir bedanken uns herzlich
für ein gutes Miteinander,
für das entgegengebrachte Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit.
Ein frohes Weihnachtsfest sowie
Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.



Seit 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

02828 Görlitz
OT Ober Neundorf, Hofeweg 20
Telefon 035820 62980
www.KuhnKiesSand.de

KUHN Kies + Sand GmbH
LUDWIGSDORF

Ausgezeichnet mit
dem sächsischen Staatspreis
für Architektur und Bauwesen

**NEU & REKO
BAU GLOTZ GmbH**

Wir wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern
und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage
und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Treuser Str. 11 · 02906 Niesky · Tel. (03588) 25 03-0 · Fax 25 03 18
www.bau.glotz.de · E-Mail: info@bau-glotz.de



Wir danken allen Kunden für ihre Treue
und ihr Vertrauen und wünschen
ein frohes Weihnachtsfest sowie
ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

**Schornsteinbau
ROTHE**

Inhaber: Mike Kohnert

Tanneweg 14 · 02829 Neißeau OT Neu-Krauscha
Tel. 035820 60440 · Fax 629393 · Mobil 0175 1517720

www.schornsteinbau-rothe.de
info@schornsteinbau-rothe.de

**Industrie- und Hausschornsteine
Kernbohrungen · Kaminmontagen**

Energie aus der Heimat



Mein

**Pellet-
Partner**



www.pellet-partner.de

Hauptstr. 143
02739 Kottmar
OT Eibau

All unseren Kunden und Partnern danken wir
für die angenehme Zusammenarbeit und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie
ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



Tel. 035872/33 039 oder **Tel. 03586/70 70981**

Holzpellets · Kohle · Kaminbriketts · Holzbriketts



**Die Profis für Karosserie, Lack und Autoglas –
Ihre Werkstatt in Niesky**

*frohe Weihnachten, Gesundheit
und viel Erfolg im neuen Jahr.*

Neuhofer Straße 19 · 02906 Niesky · Telefon 03588 2828895
lackiererei.niesky@eb-lack.de · www.eb-lack.de



Projekte für Kodersdorf

Vom Herrenhaus zum medizinischen Zentrum

In diesem Jahr konnten wir bereits in Kodersdorf das ehemalige Herrenhaus Schönfelder zu unserem neuen Dienstleistungs- und Versorgungszentrum (mit Sitz der Arztpraxis und Diakonie) sanieren und feierlich einweihen. Gut eingesetzte finanzielle Mittel aus dem Strukturentwicklungsfonds (über drei Millionen Euro mit 90-prozentiger Förderung aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen, InvKG) haben ein schönes und zugleich funktionales Gebäude neu entstehen lassen.



ehemaliges Herrenhaus Schönfelder



Dienstleistungs- und Versorgungszentrum in Kodersdorf

Wir sind keine Holzköpfe ...

Ebenfalls konnten wir dieses Jahr in Zusammenarbeit mit HS Timber Productions GmbH, der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH (KoIS) und unserer Kindertagesstätte „Brüderchen & Schwestern“ den wirklich tollen Spielplatz gleich direkt neben dem Dienstleistungs- und Versorgungszentrum eröffnen. Aus dem simul+Mitschaffwettbewerb 2021 hat unser gemeinsames Projekt „Wir sind keine Holzköpfe – Kinder-Forum Holz“ insgesamt stolze 145.000,00 Euro erhalten.



neuer Spielplatz am Dienstleistungs- und Versorgungszentrum

Das Innovationsforum ist auf den Weg gebracht

Zurzeit beschäftigen wir uns sehr intensiv mit einem neuen Projekt, das bereits die finanzielle Zusage aus dem 7. regionalen Begleitausschuss erhalten hat und somit ebenfalls aus Mitteln des Investitionsgesetz Kohleregionen mit 90-prozentiger Förderung unterstützt wird. Hierbei handelt es sich um das Grundstück nebst Gebäude „Straße der Einheit 20/20A“ (ehemals Döner und Büroartikel Schneider), das zum Innovationsforum Kodersdorf vollumfänglich saniert und ertüchtigt wird. Mit Beschluss des Gemeinderates im Jahr 2020 ist das Anwesen gekauft worden, mit dem Gedanken es zumindest in Teilen abzureißen. Im Laufe der Zeit ist daraus eine interessante Projektidee entstanden, die so weit qualifiziert werden konnte, dass in Begleitung mit dem Landratsamt Görlitz, der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz (ENO), der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung (SAS), dem Ministerium für Regionalentwicklung (SMR) und schließlich auch durch den Bund nunmehr der finale Projektantrag bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) eingereicht werden kann. Für die gesamten Projektkosten von reichlich fünf Millionen Euro wird in Kodersdorf bis 2027 ein weiteres ortsbildprägendes Gebäude im neuen Glanz erstrahlen. Der Gemeinderat hat mit Beschlüssen aus den Jahren 2022 und 2023 ein wirklich innovatives und nachhaltiges Projekt für unsere Gemeinde auf den Weg gebracht.



Gebäude Straße der Einheit 20/20A (ehemals Döner und Büroartikel Schneider)

Das Forum in der Zukunft aktiv

Wenn das Innovationsforum saniert ist, sollen in ihm Räume für verschiedene Bereiche wie regionaler und überregionaler Verkehr (Mobilität in und um Kodersdorf, moderne Haltestellen), kommunale Wärme und Energie (Bürger-Energie-Genossenschaft Kodersdorf), Umwelt (Energie- und Klimaschutzmanagement) sowie bestehende Wirtschaft (unser Handwerk, Einzelhandel, Gewerbe und Industrie) zur Verfügung stehen und darin mögliche Entwicklungen miteinander vernetzt werden. Im Forum wird sich auch ein Co-Working-Areal mit Büro-, Schulungs- und Besprechungsräumen befinden, das ein lebendiger Treff für neue Technologien und auch reale Weiterbildungsstätte darstellen soll. Für uns hat dabei die austauschende Kontaktmöglichkeit zwischen Firmen aus Kodersdorf (auch unsere Oberschule) und weiterführenden Institutionen (zum Beispiel Volkshochschule Görlitz, Landratsamt Görlitz, ENO, Hochschule Zittau/Görlitz, Technische Universität Dresden, Fraunhofer Institut usw.) hohe Priorität. Unsere KoIS wird im Innovationsforum neben neuen Projekterarbeitungen für unsere Gemeinde auch ein wichtiges Bindeglied zwischen den Partnern darstellen. Einige Kooperationspartner haben bereits ihr Interesse zur Anmietung und Nutzung von Räumlichkeiten im Innovationsforum bekundet. Durch den intensiven Austausch der Partner werden hier auch einige Arbeitsplätze neu entstehen.

Endlich schnelles Internet ab 19.95 €/mtl.
bis zu **250 MBit/s**

Jetzt anmelden unter:
0800 / 5 777 999

www.speedone.de

Speedloc Datacenter • Karl-Marx-Straße 13/14 • 02827 Görlitz
Telefon: 035822 - 61360 • E-Mail: info@speedone.de





Innovationsforum neu in Kodersdorf

Fotos: Gemeinde Kodersdorf

Der Zeitplan steht

Die nächsten zeitlichen Schritte für das Projekt sind ab jetzt Planung und Ausschreibung bis 2025. Von 2025 bis 2027 findet die bauliche Umsetzung statt und wir hoffen, die Eröffnung des Innovationszentrums bis Ende 2027 vollziehen zu können.

**HERZLICH WILLKOMMEN
ZUM 22. WEIHNACHTSMARKT**

14:30
im Gemeindehaus
der Kirchengemeinde:
Auftritt zum
Weihnachtsmarkt
mit einem Theaterstück
aufgeführt vom Martins-Hof-Theater

ab 15:30
im Städt'l:
Eröffnung mit dem Posaunenchor
der Kirchengemeinde
im Backhaus: Plätzchen backen

ab 16:00
im Städt'l:
Wir begrüßen den Weihnachtsmann
Knüppelkuchen & Fahrt mit dem Feuerwehrauto

ab 16:30
in der Feuerwehr:
Puppentheater für Kinder „Die feuerrote Blume“
aufgeführt vom Theater Klinger aus Görlitz

**8. Dezember 2024
im Städt'l in Kodersdorf**

Stände mit heißen Getränken, süßen und deftigen Leckereien
sowie weihnachtliche Musik erwartet die Besucher.

Ein herzliches Dankeschön

geht an Nicole Seifert-Mühle und Steffen Mühle
für den wunderschönen Weihnachtsbaum
im Städt'l!



Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne ...

Im Zeitraum vom 28. Oktober bis 11. November 2024 befassten sich alle Gruppen des Kindergartens mit der Martinsgeschichte. Hierzu nutzen Sie das Erzähltheater, unterschiedliche Bildmaterialien, Bücher und CDs. Es wurde gesungen, gemalt, gebastelt und geteilt.



**vermessungsbüro
andreas schlegel**
dipl.-ing. (fh)
öffentlich bestellter vermessungsingenieur
beratender ingenieur
spremberger straße 3 a · 02906 niesky
fon 03588 201194 · fax 03588 201110
info@vermessung-schlegel.de
www.vermessung-schlegel.de

vermessungsbüro



Zu unserem 2. Sankt-Martinsumzug am 11. November 2024 folgten viele Kindergartenkinder, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern und Christenlehrekinder unserer Einladung in die Kirche nach Kodersdorf.



Wir freuten uns sehr, dass Herr Pfarrer Salewski (i. R.), trotz wohlverdientem Ruhestand, mit uns gemeinsam wieder diesen Nachmittag gestaltete. Nach einer kurzen Ansprache sangen wir, mit der musikalischen Begleitung von Frau Mischinger, zwei Lieder. Herr Salewski erzählte allen noch einmal die Geschichte von St. Martin. Draußen wartete schon St. Martin auf seinem Pferd. In Begleitung mit St. Martin und der Feuerwehr begaben sich alle Großen und Kleinen mit ihren wunderschönen bunten und leuchtenden Lampions auf den Weg. Entlang der Torgaer Straße, untere Dorfstraße und Mühlbachgraben kamen wir am Ende auf dem Parkplatz noch einmal alle zusammen. Nach einem weiteren gemeinsamen Lied und dem Segen von Herrn Salewski durfte sich jedes Kind bei den Erzieherinnen ein Martinshörnchen aus dem Korb nehmen und dieses ganz nach dem Brauch mit jemandem teilen. Vielen Dank an die Bäckerei Kämmer, welche die Martinshörnchen für alle sponserte. Ein großer Dank geht auch an die FFw Kodersdorf, Frau Schöne und Tochter Ronja mit ihren Pferden sowie unserem St. Martin.



Fotos:
Kindertagesstätte
„Brüderchen &
Schwesterchen“



Erfolgreiches Tischtennisturnier für Freizeitspieler bei der KiEKO 2024



Das diesjährige Tischtennisturnier der KiEKO zog erneut viele sportbegeisterte Freizeitspieler an und übertraf die Teilnehmerzahlen der Vorjahre. Die Veranstaltung war von intensiven Spielen und einer großartigen Atmosphäre geprägt, die sowohl Spieler als auch Zuschauer begeisterte.



Sieg für Cornelia Radisch bei den Damen

Bei den Damen zeigte Cornelia Radisch erneut ihre außergewöhnlichen Fähigkeiten und verteidigte ihren Titel. Mit Präzision und Konstanz setzte sie sich gegen ihre Konkurrentinnen durch und sicherte sich den Pokal. Durch ihre gezeigte Leistung wurde sie verdient die Siegerin des Damenwettbewerbs.



David Kliche triumphiert bei den Herren

In der Herrenkonkurrenz gab es einen spannenden Wechsel an der Spitze: David Kliche errang zum ersten Mal den Titel. Nach starken Gruppenspielen setzte er sich im KO-System bis ins Finale durch, wo er schließlich auch die Oberhand in einem klasse Endspiel behielt.



Herzlich willkommen in Ihrer Physio- & Ergotherapie Penkin

FÜR SIE SEIT 27 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF

www.physiotherapie-penkin.de • Telefon 035825 60598

BÄCKEREI Kämmer

FRISCH AUS DER BACKSTUBE

Fröhliche Weihnachten

Mit diesem Gruß verbinden wir
unseren Dank an all unsere Kunden
für das bisher entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen frohe Festtage
und einen guten Start in das Jahr 2025.

Straße der Einheit 15 · 02923 Kodersdorf · Telefon 03 58 25 / 52 40

34 JAHRE

„Party- Service“

JUTTA KLOSE und
SMOKE-DADDY Dirk Klose

- * warme Speisen
- * kalte Platten

Mit herzlichen
Weihnachtsgrüßen
bedanken wir uns
bei unseren Kunden
und wünschen
ein gesundes
und erfolgreiches
Jahr 2025.

02829 Groß Krauscha · Dorfallee Nr. 63 · Telefon (03 58 20) 605 13

All meinen Kunden ein großes Dankeschön,
frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Ungarischer Partyservice

traditionelle ungarische Küche

- Familienfeiern
- Polterabend
- Betriebsfeiern
- Lagerfeuer mit Kesselsuppe und
Fleischgulasch
- Kaltes und Warmes Buffett

Zoltán Lehel, Torgaer Strasse 5a, 02923 Kodersdorf

Tel. 0 35 8 25 / 5514

Funk 0160 / 90 33 14 76

Gaststätte · Biergarten · Pension · Frisör Zur Alten Apotheke

Wir wünschen
unseren Gästen und Kunden
eine schöne Weihnachtszeit
und alles Gute im neuen Jahr.

Gaststätte Tel. 035825 60148
Pension Tel. 0151 53366600
Susi's Salon Tel. 0179 9781806

Vielen Dank ...



ERLICHTHOF

FAMILIE JAGIELA
FORSTHAUS
SCHEUNENCAFÉ
FERIENWOHNUNGEN

Öffnungszeiten:

~~Montag~~ & Dienstag:
Mittwoch & Donnerstag:
11.00 – 17.00 Uhr
Freitag & Samstag:
11.00 – 21.00 Uhr
Sonntag:
11.00 – 17.00 Uhr

für Ihre Treue
und Ihr Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen ein
besinnliches Weihnachts-
fest und einen guten Start
in das neue Jahr.

Ich bedanke mich bei un-
seren Gästen sowie Mitar-
beiterinnen und Mitarbei-
tern, die uns wohlwollend
beim Generationenüber-
gang unterstützen.

Ihre Annett Jagiela
und Iris Jagiela

Inh. Annett Jagiela | 02956 Rietschen | Am Erlichthof 3 | Tel. 035772 44588
kontakt@jagiela-erlichthof.de | www.jagiela-erlichthof.de

Landbäckerei Gisa

Mit LIEBE gebacken auch dieses Jahr
wieder für SIE unseren leckeren
Stollen und das Weihnachtsgebäck!



Wir backen mit
BIO-MEHLN!

Weiterhin wünschen wir
ein glückliches Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!



Dorfstr. 38 · 02829 Zodel · Telefon 035820 60291

Dank und Anerkennung für alle Beteiligten

Ein herzlicher Glückwunsch geht an die beiden Sieger Cornelia Radisch und David Kliche! Ein großes Dankeschön gilt aber auch allen anderen Teilnehmern, welche großes Engagement und sportlichen Einsatz zeigten und damit für spannende Momente und herausragende Spiele sorgten. Ebenso geht ein großer Dank an die fleißigen Helfer, die dafür sorgten, dass es allen gut ging.



Fotos: SV Aufbau Kodersdorf

Das Turnier war ein voller Erfolg und bot spannende Wettkämpfe. Die Vorfreude auf das nächste Jahr ist schon jetzt groß!

Angebot für Freizeitspieler weiterhin möglich

Immer donnerstags ab 19.30 Uhr besteht weiterhin die Möglichkeit für Freizeitspieler zum Tischtennis in der Sporthalle Kodersdorf. Also komme gern vorbei und genieße sportliche Abende in lockerer Atmosphäre!

Abteilung Tischtennis SV Aufbau Kodersdorf

Gemeinde Neisseaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de

Internet: www.neisseaue.de

Der Bürgermeister gratuliert ...

Gudrun Teichert

aus Neisseaue OT Groß-Krauscha zu ihrem **80. Geburtstag** am 1. Januar 2025 recht herzlich und wünscht alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.



*Gekämpft hast du allein,
gelitten haben wir gemeinsam,
verloren haben wir alle.*

Nach schwerer Krankheit haben wir unseren Kamerad

Hauptfeuerwehrmann Roland Schwarz

für immer verloren.

Er war 30 Jahre lang ein Feuerwehrmann mit Leib und Seele, viele Jahre als Stellvertretender Wehrleiter und später als Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung tätig. Er war es auch, der die Gruppe in Zentendorf zusammenhielt und so manches Fest oder auch nur mal so eine Zusammenkunft organisierte.

Wir werden dich in ewiger Erinnerung behalten und grüßen dich mit einem letzten „Gut Wehr!“

*Die Kameradinnen und Kameraden
der Ortsfeuerwehr Deschka-Zentendorf*

Sprechzeiten des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, findet am **Donnerstag, dem 12. Dezember 2024, in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr** im Beratungszimmer des Bürgermeistersamtes, Dorfallee 31 in Groß Krauscha statt. Herr Weigt ist auch erreichbar unter der Funknummer 0173 9616071. Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekanntgegeben.

100 Jahre Feuerwehr in Groß Krauscha – ein Grund zum Feiern

100 Jahre – diesen besonderen Geburtstag hat die Freiwillige Feuerwehr Groß Krauscha als Anlass zu einer großen Jubiläumsfeier genommen. Vom 27. bis 28. September 2024 befand sich Groß Krauscha ganz im Zeichen dieses Jubiläums. Mit einem Festakt für geladene Gäste begannen am Freitagabend die Feierlichkeiten dieses großartigen Wochenendes. Der Sonnabend stand mit dem „Markt der Möglichkeiten“ und einem großen Festumzug durch den Ort ganz im Zeichen des Ehrenamtes.



Festsitzung

Würdig und unterhaltsam begann die Feier mit einer Festsitzung im Freizeitzentrum. Unter den Gästen befanden sich, um nur einige zu nennen, Bürgermeister Herr P. Wiesner, Verbandsvorsitzender Herr M. Holl, stv. Kreisbrandmeister Herr H. Heckmann, eine Abordnung der Feuerwehr aus dem polnischen Pieńsk und natürlich auch zahlreiche Vertreter der umliegenden Wehren. Die Leitung und Moderation des Geschehens lag in den Händen von Ortswehrleiter T. Lehmann.

Neben den Festrednern gab es einen geschichtlichen Rückblick durch die Ortschronistin Frau G. Eichler und Vorführungen der Jugendfeuerwehr. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch Gruppe „Apparatschik“, die eigens für diesen Abend ein extra Programm kreiert hatten.



Festumzug



Unserer treuen Kundschaft
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesun-
des neues Jahr **2025!**

Herzlich willkommen bei *Zimmi's*

Ab sofort wieder geöffnet!

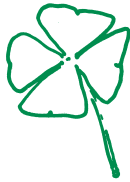
Montag 12.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

**Wir
freuen
uns auf
Ihren
Besuch!**

• Hermes- und DHL-Shop • Futtermittelverkauf
**Gern auch Präsente für Firmen
und Privat in vorheriger Absprache!**

Öffnungszeiten Weihnachten und Silvester:

Mo., 23.12.2024 8.00 – 18.00 Uhr
Di., 24.12.2024 8.00 – 12.00 Uhr
Mo., 30.12.2024 8.00 – 18.00 Uhr
Di., 31.12.2024 8.00 – 12.00 Uhr



Zimmi's
Einkaufsmarkt

Dorfstraße 83 · 02829 Zodel · Telefon 035820 60237

BAUSERVICE
R. Mannack

*Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr.*

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeau/Klein-Krauscha
Telefon (01 72) 370 26 14 • Fax (03 58 25) 6 25 33

ZUMKEHR BAUBETRIEB GmbH
www.baubetrieb-zumkehr.de

*Wir danken für die angenehme
Zusammenarbeit und wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr.*



• NEUBAU • FASSADEN • SANIERUNG • VOLLWÄRMESCHUTZ •

02923 Kodersdorf • MÜCKENHÄINER STR. 8
Tel.: 035825/60256 • Fax: 035825/617330
Funk: 0174/6803538

Friedenstab & Sohn

Bau-Meisterbetrieb

M. & A. Friedenstab

Uhsmannsdorfer Str. 2 | D-02929 Rothenburg

☎ 035891/40953 o. 01708962346

*Frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr*

Heizung



Sanitär

Meisterbetrieb

*Wir wünschen unserer treuen Kundschaft ein frohes
und besinnliches Weihnachtsfest und danken
für das entgegengebrachte Vertrauen!*

02829 Groß-Krauscha · Dorfallee 16 a

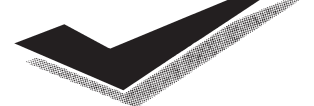
☎/Fax 035820/60499 · 0174/2052104 · dirk.hillmann69@web.de

*All unseren Kunden
danken wir für das
entgegengebrachte
Vertrauen. Wir wünschen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches und
erfolgreiches neues Jahr.*



Lassen Sie sich beraten!

Kalbaß



Versicherungsmakler GmbH

02906 Niesky
Horkaer Straße 13
Tel. (03588) 201955
Mo. + Mi. 9–16 Uhr
Di. + Do. 9–18 Uhr
Fr. 9–14 Uhr
E-Mail: info@kavm.de

Autoservice Klemt GmbH

*wünscht frohe Weihnachten und ein glückliches,
gesundes neues Jahr 2025, verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen.*



Montag – Freitag
7.00 – 18.00 Uhr

Straße der Einheit 17 · 02923 Kodersdorf
Telefon 035825/5217 · Telefax 035825/62032

Pünktlich um 14.00 Uhr begann der Festumzug durch den Ort. Die Sonne hatte zwar einige Mühe sich durch die Wolken zu kämpfen aber im Verlauf des Umzuges schaffte sie es dann doch.

Viele Teilnehmer waren gekommen, um mit den Kameradinnen und Kameraden den Nachmittag zu verbringen und das Jubiläum würdig zu feiern. Die Fahrzeugausstellung ließ große und kleine Kinderaugen strahlen. Und wer wollte, konnte gespannt der Vorführung der Feuerwehr Kaltwasser „Wie werde ich Feuerwehrmann“ lauschen.



„Markt der Möglichkeiten“

Fotos: Feuerwehr Groß Krauscha

Ehrenamtliches Engagement macht Freude und bereichert unser gemeinschaftliches Zusammenleben. In diesem Sinn wurden besonders verdient gemachte Bürger aus den Vereinen der Gemeinde Neißeaue geehrt. Des Weiteren nutzten einige Vereine die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und ihre Arbeit vorzustellen.

Der Abend fand seinen Ausklang mit Musik von „Varius Life“.

Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Groß Krauscha bedanken sich für die freundliche Unterstützung bei den ansässigen Firmen:

- Ingenieurbüro Thomas Stiefelmeyer
- Fa. Elektro Teichert
- Fa. D. Hillmann & S. Walther GbR
- Spedition Thiele
- Schornsteinbau Rothe
- Schlosserei & Metallbau S. Scholz
- Partyservice Klose
- Smoke Daddy
- Malerbetrieb Frank-Uwe Grabs
- Deutsche Vermögensberatung C. Schulze
- Forstwirtschaft und Landschaftspflege M. Guretzka
- Marketenderin K. Menzel
- Uhve-Kaminholzhandel
- Bauernhof Tzschoppe
- LWB Markau & Guretzka GbR
- Schmierstoffgroßhandel „Ihre Ölquelle“
- Kulturinsel – Die geheime Welt von Turisede

Weiterhin einen besonderen Dank an Kathrin Lah für die wunderschöne Dekoration des Festzeltes und an Familie Lobedan für die Bereitstellung des Parkplatzes.

Ortswehrleitung Groß Krauscha

Senioren Groß-Krauscha

Ein gelungener Generationenwechsel

Elf Jahre lang haben Waltraud Würsig, Gudrun Teichert und Roswitha Kutter unsere Seniorennachmittage organisiert und für das leibliche Wohl, eine abwechslungsreiche Unterhaltung gesorgt und Maßstäbe gesetzt. Dafür sei an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön gesagt.

Nun wurde der Staffelstab an die nächste Generation übergeben und wir wollten mit unserem „Herbstlichen Nachmittag“ die Erwartungen nicht enttäuschen.

Mit großer Freude erlebten wir, dass viele Seniorinnen und Senioren der herzlichen Einladung gefolgt sind. Mit einem Likörchen wurde jeder begrüßt und die vorbereiteten Wurstbrote sowie den selbstgebackenen Kuchen ließen sich dann alle gut schmecken.

Eine seltsame Dekoration mit Nummernschildern versehen, sorgte für Verwunderung. Alte bäuerliche Gerätschaften aus Haus- und Hof entpuppten sich als ein Quiz. Vorbereitete Fragebögen luden zum Mitmachen ein und so begann ein reges Gewusel und Stimmengewirr. Es wurde gerätselt und gefachsimpelt und bei der Auflösung gab es manches Erstaunen.



Foto: A. Haupt

Spontan wurden Herbstlieder zu den vorbereiteten Liedtextzetteln angestimmt und wie immer gab es sehr viel zu erzählen.

Wir bedanken uns für die Hilfe und Unterstützung und verbleiben bis zum nächsten Treff am **Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, 14.00 Uhr** im Ortschaftszentrum in Groß-Krauscha

Wir freuen uns auf Euch!

Das Organisationsteam

Senioren Zodel

Unsere **Weihnachtsfeier**

findet dieses Jahr am **Mittwoch, dem 11. Dezember 2024, 14.00 Uhr**

unter dem Motto:

„So viel Heimlichkeit in der Weihnachtszeit“
im Ortschaftszentrum in Zodel statt.



Wir würden uns freuen, wenn der/die Eine oder Andere eine weihnachtliche Überraschung mitbringt, in Form von Weihnachtsgebäck und somit zum Gelingen eines stimmungsvollen Nachmittags beiträgt.

Wir wünschen allen eine geheimnisvolle Adventszeit und ein frohes friedvolles und gesundes Weihnachtsfest.

Das Organisationsteam der Seniorengruppe Zodel

Der SV Zodel informiert

Das war Halloween 2024 in der Märchenwaldarena

Auch in diesem Jahr versammelten sich zahlreiche große und kleine Besucher in der bezaubernden Märchenwaldarena, um die traditionelle Halloweenparty zu zelebrieren. Die kleinen Geister hatten die Gelegenheit, am Gruselmarsch teilzunehmen, die Hüpfburgen zu erkunden und sich am Kürbisschnitzen zu erfreuen. Die erwachsenen Gäste hingegen konnten bei Tanzmusik im Festzelt oder an einem lodernnden Lagerfeuer ihre Zeit genießen.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt, mit einer verlockenden Auswahl an Köstlichkeiten wie Kürbissuppe, Bratwurst, Steak und Pommes. Natürlich durfte auch eine gut bestückte Getränkekarte nicht fehlen.

Ein herzlicher Dank gebührt der Freiwilligen Feuerwehr Zodel, dem Traugott Gerbera Gesellschaft e. V., dem Bauernhof Tzschoppe, und allen engagierten Mitgliedern des SVZ für ihre wertvolle Unterstützung bei der Durchführung dieses gelungenen Events.



Podologische Praxis

Bahnhofstraße 12, Tel. 035891 776369

Bättermann Rothenburg

Orthopädieschuhtechnik

Rosengasse 6, Tel. 035891 35226

Zweigstelle Vital-Sanitätshaus Niesky
Zinzendorfplatz 14, 02906 Niesky,
mittwochs 15.00 – 17.00 Uhr



Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei meiner verehrten Kundschaft für ihre Treue und wünsche ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2025.

Ich wünsche allen meinen Mandanten und Geschäftspartnern eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Rechtsanwaltskanzlei

Angelika Hoffmann

Fachanwältin für Familienrecht

Erbrecht • Mietrecht • Arbeitsrecht
allg. Zivilrecht • Verkehrsrecht

☎ 0 35 81-40 95 10 • Telefax: 0 35 81-40 01 17
Hospitalstraße 41 • 02826 Görlitz
E-Mail: RAinA.Hoffmann@web.de

allbö

Raumausstattung GmbH

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!



Ch.-Lüders-Str. 34 * 02826 Görlitz
Tel. 03581 318091 * Fax 03581 318505 * Handy 0173 4653808
info@allboe.de * www.allboe.de



Für SIE sind WIR da!

- ✓ **Ambulante Pflege**
- ✓ **Beratung & Hilfe**
- ✓ **Hauswirtschaftliche Leistungen**
- ✓ **Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg**
- ✓ **Palliativversorgung**

Rothenburg
Mühlgasse 3b

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035891/77 984

Görlitz
Windmühlenweg 26

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03581/38 600

Niesky
Ödernitzer Str. 7

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03588/22 38 887

www.diakonie-st-martin.de

Diakonie
st.martin

**Unseren Kunden ein besinnliches
Weihnachtsfest & ein gesundes neues Jahr.**



**STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR**
Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz

Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040

E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de

Frohe Weihnachten

*und einen guten Rutsch in ein
gesundes neues Jahr!*



Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit ist alles nichts.
Arthur Schopenhauer

Fortuna Apotheke
Apothekerin Stefania Scheibe-Mimus
Reichenbacher Straße 19 • 02827 Görlitz
Telefon: 03581 - 42 20 0
Telefax: 03581 - 42 20 22
www.apotheke-fortuna.de

Gesundheit ist der
Sonnenschein der Seele.
Edward Young



Humboldt Apotheke
Apothekerin Stefania Scheibe-Mimus
Demianiplatz 56 • 02826 Görlitz
Telefon: 03581 - 38 22 10
Telefax: 03581 - 38 22 29
www.apotheke-humboldt.de



Der SV Zodel im Dezember

Letztes Spiel des Jahres

Samstag, 7. Dezember 2024, Kreisliga Herren

SV Zodel – Rothenburger SV

Anstoß: 13.00 Uhr (witterungsbedingte Absage möglich)

Dienstag, 31. Dezember 2024

Die große SVZ-Silvesterparty im Vereinsheim

- Start: 19.00 Uhr
- leckere Snacks und Hot Dogs, diverse Salate und köstliche Getränke
- feinste Tanz- und Partymusik nach Euren Wünschen
- **besonderes Highlight: professionelles Feuerwerk zum Jahreswechsel von Pyrotechniker Robin Wenzel**

Die Eintrittskarten sind für nur 15,00 Euro bei Volker Büchner (Telefon 0176 21812648) und Mike Kohmert (Telefon 0175 1517720) erhältlich. (Kinder bis 14 Jahre frei, exklusive Essen und Getränke)

Dank an alle für Eure Unterstützung!

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Der SV Zodel blickt zurück auf viele spannende Momente auf und neben dem Platz. Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die uns in diesem Jahr unterstützt haben. Eure Leidenschaft und euer Einsatz bei Heim- und Auswärtsspielen haben uns immer wieder motiviert. Ein besonderer Dank gilt unseren Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern, unseren treuen Sponsoren sowie natürlich unseren sensationellen Fans. Ohne euch wäre all das nicht möglich. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest im Kreise eurer Lieben und einen guten Start ins neue Jahr voller Gesundheit und Erfolg!

+++ Bambini und Mini-Bambini 2025 – WIR SUCHEN DICH! +++

Um den Kindern frühzeitig den spielerischen Spaß am Sport und der Bewegung zu vermitteln, startet der SV Zodel im März 2025 sein neues Fußball-, Spiel- und Bewegungskonzept für Bambini des Jahrgangs 2019 und jünger sowie für Mini-Bambini des Jahrgangs 2021 und jünger.

Weitere Infos Bambini (5–6 Jahre):

Termin: Dienstag, den 11. März 2025

Uhrzeit: 16.30–17.30 Uhr

Ort: Märchenwaldarena (Sportplatz Zodel)

Zur kostenlosen Anmeldung einfach den QR-Code scannen oder den folgenden Link im Web-Browser eingeben:



<https://form.jotform.com/243094725857366>

Alle Mädchen und Jungen zwischen 5 und 6 Jahren sind herzlich eingeladen!

Weitere Infos Mini-Bambini (3–4 Jahre):

Termin: Mittwoch, den 12. März 2025

Uhrzeit: 16.30–17.15 Uhr

Ort: Märchenwaldarena (Sportplatz Zodel)

Zur kostenlosen Anmeldung einfach den QR-Code scannen oder den folgenden Link im Web-Browser eingeben:



<https://form.jotform.com/243092952787368>

Alle Mädchen und Jungen zwischen 3 und 4 Jahren sind herzlich eingeladen!

Kommt mit euren Eltern vorbei, wir freuen uns auf Euch.

Kontakt und Infos: Christoph Ubat, Jugendleiter Fußball

Mobil 0152 7986236, svzodel68-jugendleiter@gmx.de

NUR DER SVZ!

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716

E-Mail: info@gemeindschoepstal.de

Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

Kita Sonnenhügel Kunnersdorf

Huuuuuu, ist das gruselig ...

dachte so manch einer, der in den letzten Wochen durch unser Haus spazierte. Halloween stand vor der Tür und überall flatterten Fledermäuse, hingen Spinnweben oder schwebten Geister umher. Am 30. Oktober 2024 feierten wir eine riesige Party an der Hexen, Zauberer, Supermänner, Fledermäuse u. v. m. teilnahmen. Die Eltern gestalteten liebevoll ein schauriges Buffett, wo es z. B. köstliche Finger, Spinnen und Augäpfel zu essen gab. Vielen Dank nochmal an die Eltern dafür.



ARIVATI ENTERTAINMENT PRÄSENTIERT:



17.01.2025
GÖRLITZ - L2 CLUB (ZLINDEN)



01.03.2025
GÖRLITZ - LUTHERKIRCHE



28.03.2025
BAUTZEN - STADTHALLE



04.04.2025
GÖRLITZ - WICHERNHAUS



31.05.2025
KAMENZ - HUTBERGBÜHNE

TICKETS BEI ALLEN BEKANNTEN VORVERKAUFSTELLEN UND UNTER: WWW.EVENTIM.DE & WWW.RESERVIX.DE

Wir wünschen besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest,
viel Glück, Gesundheit und Erfolg zum Jahreswechsel,
verbunden mit dem Dank für gute Zusammenarbeit.



PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO

Mathias Hennig – Freier Architekt

BAUPLANUNG · BAUÜBERWACHUNG/BAULEITUNG
TRAGWERKSPLANUNG/STATIK
WÄRMESCHUTZ

02906 Niesky · Muskauer Straße 51
Tel. 03588/2229 10 · Fax 03588/2229 11
Funk 0171/7577574

Internet: www.ibh-niesky.de · E-Mail: mathias.hennig@ibh-niesky.de

Wir wünschen unserer Kundschaft frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.



Zimmerei und Restaurierung Simon

Meisterbetrieb



Oststraße 11 · 02923 Kodersdorf
Tel. 035825 60291 · Funk 0174 6067047
www.zimmerei-simon-kodersdorf.de

Dach- und Schieferarbeiten • Dachstühle • Carports • Vordächer
Pergolen • Treppen • Decken • allgemeine Holzarbeiten • Restauration und
Sanierung • historische Holzkonstruktionen • Sachverständigenleistungen

Ich wünsche allen Kunden, Partnern und Bekannten
ein glückliches Weihnachtsfest und den nötigen
Elan für die Aufgaben im neuen Jahr 2025!

24h DIENST
**HAUSMEISTER
HARTMANN**

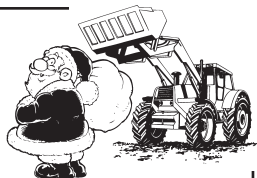
Sanitär
Heizung
+ Bauklempnerei
Arbeiten rund ums Haus



Michael Hartmann

Büro: 02826 Görlitz · Bautzner Str. 56
Tel./Fax: 03581/31 63 00 · Funk: 0171/194 54 47

Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns
bei unseren Kunden und Geschäftspartnern
für die gute Zusammenarbeit und wünschen
ein friedvolles Weihnachtsfest und für das
neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.



NADEBOR
Baugesellschaft mbH

Dipl.-Ing. (FH) **Steffen König**
Geschäftsführer

Erdarbeiten
Rohrleitungsbau
Pflasterarbeiten
Wasserbau
Abriss

Säricherer Straße 7 · 02923 Kodersdorf
Funk 0171/8843580 · Tel. 035825/60503 · Fax 61401

All meinen Kunden herzlichen Dank
für das Vertrauen und die große Nachfrage,
verbunden mit den besten Wünschen
für erholsame Stunden zum Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2025.



Bauzimmerei SEIFERT

Wiesenweg 6, 02923 Kodersdorf
Funk: **0160-1543229**
bauzimmereiseifert@web.de

Holzbau · Dacheindeckung

BAUTISCHLEREI H. Müller

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Treue
und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Adventszeit,
ein friedliches Weihnachtsfest und für
das neue Jahr Glück und Gesundheit.



Fenster und
Türen aus Holz
und Kunststoff

* Fenster * Türen * Tore * Rollläden
* Insektenschutz

Str. der Einheit 11 · 02923 Kodersdorf
bautischlerei-kodersdorf@t-online.de
Fax 035825/62370 · Funk 0170-5254049

Telefon 03 58 25 / 53 09

Holzkonstruktionen jeder ART!

Zimmerei und Holzbau GmbH



BERATUNG • PLANUNG • HERSTELLUNG • MONTAGE



Hauptsitz:
Friedensstraße 114
02929 Rothenburg
Mo.-Fr. von 7:30 Uhr - 15:30 Uhr

Außenstelle:
Grenzweg 84
02827 Görlitz - Biesnitz
Mi. von 14:00 - 18:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

KERO Zimmerei und Holzbau GmbH • Tel. 035891-4800 • kontakt@kero-fachwerk.de • www.kero-fachwerk.de

Unserer Kundschaft ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

über 30 Jahre Zuverlässigkeit beim Bauen

Baubetrieb – seit 1990 –
Axel Prause

Altbausanierung • Trockenbau • Fassaden-/Wärmedämmung
Maurer-, Putz-, Fliesenleger- und Reparaturarbeiten

02923 KODERSDORF • Schulstraße 51

Telefon/Fax **035825 5314**
Funk **0171 8411696 + 0175 1618102**

www.baubetrieb-prause.de

info@baubetrieb-prause.de



Fotos: Kita Sonnenhügel

Danke für den schönen Nachmittag!

Kita „Sonnenhügel“

STIHL

KOMPAKT. STARK.

RE 90
HOCH-DRUCK-REINIGER

165 €

Motorgeräte LINDNER

Friedbert Lindner
Arnsdorf Nr. 13 a
02894 Vierkirchen/
Arnsdorf
Tel.: 035827/74030

Spielberichte TSV Kunnersdorf



Herren 9. November 2024 – durch Kampf zum Sieg

Nach zuletzt vier Spielen ohne Sieg, gelang uns in Lautitz endlich wieder ein Dreier.

Die erste Halbzeit hatten wir zwar viel Ballbesitz, aber gerade im Spiel nach vorn zu viele Fehlpässe und Ungenauigkeiten. Leider war auch diesmal unsere Chancenauswertung mangelhaft. Mit dem Halbzeitpfeiff traf der Gastgeber zur 1:0-Führung.

Kurz nach Wiederanpfiff hatten die Gäste zwei Chancen um das zweite Tor zu erzielen. Marvin Kliche hielt mit guten Paraden unsere Mannschaft weiterhin im Spiel.

Im zweiten Durchgang stellten wir auf zwei Stürmer um. Wir wollten endlich das Tor erzwingen und hatten auch gute Möglichkeiten, welche aber zu unge-

nau abgeschlossen wurden oder der Gästetorwart zur Stelle war. Durch einen Doppelpack von Lucas Woditschka drehten wir das Spiel und kämpften uns so zu den ersehnten drei Punkten. (OK)

E-Jugend 10. November 2024 – starker Kampf mit Punkt belohnt!

Am frühen Sonntagmorgen und eisigen Temperaturen traf unsere E-Jugend im Auswärtsspiel auf den SV Aufbau Kodersdorf.

Der Tabellen 8. ging als klarer Favorit in dieses Derby, was der Spielverlauf allerdings nicht hergab. Unsere Jungs waren von Anfang an sehr gut im Spiel und standen in der Defensive sehr sicher. Nach elf Minuten erzielte Boas dann auch die verdiente Führung für unsere Mannschaft. Noch vor der Pause nutzte Joel dann einen Fehler der Gastgeber und erhöhte auf 0:2. Mit diesem Spielstand ging es dann auch in die Pause.

In der zweiten Spielhälfte kam wie zu erwarten Kodersdorf deutlich besser aus der Kabine und drehte das Spiel innerhalb von neun Minuten und führte folglich mit 4:2. Doch unsere Jungs fanden erneut ins Spiel und waren nun wieder dran. In der 39. Minute nutzte Karl eine sehenswerte Einzelaktion von Boas und schob zum 4:3-Anschlussstreffer ein. Wir waren jetzt am Drücker und belohnten unsere starke Mannschaftsleistung in der letzten Minute, als Ben am Strafraumrand den Ball in den Winkel versenkte.

Unsere Jungs erkämpfen sich am Ende einen Punkt, daran gilt es nächste Woche gegen den Tabellenführer aus Weißwasser anzuknüpfen. (EK)

Im Namen der Fußballer des TSV Kunnersdorf möchte ich mich ganz herzlich bei allen Fans, Sponsoren, Helfern und Unterstützern unserer Abteilung bedanken.

Wir wünschen Euch und Euren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf	110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt	112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1–3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich **Haus Z:**

Mittwoch und Freitag:	15.00 bis 19.00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage	9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich **Haus C:**

Wochenende, Feiertage und Brückentage	9.00 bis 13.00 Uhr
---------------------------------------	--------------------

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky

Wochenende, Feiertage und Brückentage	9.00 bis 13.00 Uhr
---------------------------------------	--------------------

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z. B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport	03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/Feuerwehr	03571 19296
Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys	116 116

Die **SachsenEnergie** ist für **Strom und Gas** weiterhin Ihr Partner in Sachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service-Telefon der SachsenEnergie	0800 6686868
Service-Telefon der SachsenNetze	0800 0320010
Störungsrufnummer Erdgas	0351 50178880
Störungsrufnummer Strom	0351 50178881



Dach und Hausreparaturservice Besser

Wir wünschen besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.



preiswert – schnell – zuverlässig

Torsten Besser, Weidenweg 5, 02929 Rothenburg OT Uhmansdorf
Tel. 035892 3547, Fax 39502, Mobil 0173 8312551, torstenbesser@web.de

*Ich sage DANKE
für Ihr Vertrauen und wünsche
Ihnen und Ihren Familien ein frohes,
besinnliches Weihnachtsfest
und viel Gesundheit
sowie Erfolg im neuen Jahr.*


FRISEURSALON
Katrin Kossack

Gartenweg 6
02829 Schöpstal
OT Kunnersdorf
Tel. 035825 60341



Wir danken allen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

**ELEKTRO
TEICHERT**
IHR PARTNER IN ELEKTRO-FRAGEN

Thomas Teichert

- Elektroheizung • Kabelmontagen • Solaranlagen
- Elektroinstallationen • Blitzschutz • Reparaturen und Service

Ober-Neundorf • Rothenburger Landstraße 283 • 02828 Görlitz
Telefon 035820 6130 • Fax 61313 • Funk 0170 5228381
Internet: www.elektro-teichert.de • E-Mail: info@elektro-teichert.de



WEIHNACHTSMARKT im Postamt

am 14. Dezember 2024,
ab 17.00 Uhr

- mit Glühwein • Bratwurst
und anderen Leckereien
in weihnachtlicher Stimmung
mit weihnachtlicher Musik

Priebuser Straße 17 • 02929 Rothenburg/O.L.
Telefon 035891 789330 • Mobil 0172 7245983
www.pension-zum-postamt.de



Knobloch

Garten- und Landschaftsbau

An folgenden
Adventssamstagen
**7.12. + 14.12.
+ 21.12.2024**

**Verkauf von
Weihnachts-
bäumen** ab 9.00 Uhr

Wählen Sie aus unserer großen Vielfalt und genießen dabei einen Glühwein und eine leckere Bratwurst. Produkte aus der hauseigenen Räucherei im Angebot!

Dorfweg 1, 02923 Horka
Telefon: 035892/36346
Funk: 0170/3800954
www.knobloch-galabau.de

 **ESTRICHSERVICE
KLEINT**

dankt allen Kunden und Partnern für ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

*Zementestrich
verlegereif in bis zu 24 Stunden
Designspachtelböden*

Am Lunapark 1 • 02929 ROTHENBURG
Tel. 035892/36182 • Funk 0173 3779196 • Fax 36183
estrichservice@estrichservice-kleint.de
www.estrichservice-kleint.de



**Denn für die schönsten Geschenke
gibt es den Sparkassen-Privatkredit.**

Jetzt Termin vereinbaren

03583 603-0

oder online berechnen unter
spk-on.de/privatkredit

Weil's um mehr als Geld geht.

**Weihnachten
kann
kommen!**



**Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien**

Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!



**Montag bis Freitag
10.00 bis 17.00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
9.00 bis 16.00 Uhr
Wir bitten um Terminvereinbarung!**



JATZKE

Das Original

**Neuteichnitzer Straße 36
02625 Bautzen
Telefon 03591 373333
www.Treppenbau-Jatzke.de**